

JOACHIM HENGSTL

Rechtsgeschäfte im Rahmen des altassyrischen Handels*

Abstract

The old assyrian tablets from Cappadocia are offering a coloured and impressing picture of the old assyrian commercial activities. That documentation puts the question if we can speak of a commercial law too. A closer look on the contracts offers a contradictory impression. The contracts are well elaborated and serve very well the commercial purposes, but do not show a notary, especially commercial style. Yet as a whole the contracts can not cover all the documented commercial activities. There must have been a network of activities and liabilities not formulated by contracts but by social connections and obligations.

Rechtsgeschichte ist als Teil der Kulturgeschichte Teil der Geschichte. Der rechtshistorische Aspekt ergänzt somit die anderen geschichtlichen Blickwinkel, und unter diesem Gesichtspunkt wird der Jubilar wohl die fachspezifische Betrachtung eines Quellenmaterials akzeptieren, welches er wie kein Anderer kennt.

* Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Manuskript eines Vortrags, den ich unter dem gleichen Titel während des 55. Kongresses der „Société Internationale ‘Fernand de Visscher’ pour l’Histoire des Droits de l’Antiquité“, Rotterdam, am 22. September 2001 zum Kongreßthema „Le droit commercial et maritime dans l’antiquité“ gehalten habe. Die Vorarbeiten dazu entstammen einem anderen Zusammenhang. Eine vollständige Durchsicht des umfangreichen Quellenmaterials konnte nicht angestrebt werden; die Belege sind beispielshalber ausgewählt. – Um die Hörerzahl zu vermehren habe ich anfangs der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts an der Altassyrisch-Übung des damaligen Privatdozenten Dr. Karl Hecker teilgenommen. Den mangelnden Fleiß wird man einem – zudem mit seiner rechtspapyrologischen Dissertation beschäftigten – Gerichtsreferendar nicht ankreiden; umso mehr aber wird man den akademischen Lehrer preisen, der seinen Schüler letztlich doch wenigstens teilweise bleibend mit der Altorientalistik verbunden hat. – Zu den Abkürzungen s. C. Michel, (2003). Die den Zitaten beigegebenen Übersetzungen folgen im allgemeinen den Editionen. Last but not least habe ich Herrn Dr. G. Kryszat sehr herzlich zu danken: Er hat mich zum Ausarbeiten des Vortragmanuskripts veranlaßt, obgleich dem Hindernisse entgegenstanden, hat geduldig dadurch bedingte Verzögerungen ertragen, und hat mich zudem durch Literaturnachweise und kritische Durchsicht des Manuskripts in hohem Maße unterstützt.

1. Einleitung

Die derzeit bekannten altassyrischen Urkunden sind im wesentlichen nicht in der Stadt Assur gefunden worden, sondern stammen vor allem aus der im heutigen Kappadokien gelegenen Handelssiedlung Kaneš.¹ Nach Zahl und Inhalt bieten sie eine Fülle an Informationen über den Handel in dieser Epoche.² Man vermutet auf den ersten Blick, in einem solchen Quellenmaterial käme also auch die rechtliche Seite des Handels in reichem Maß zum Ausdruck. Natürlich nicht der Handelskauf selbst. Der hat sich im anatolischen Raum der altassyrischen Epoche im Austausch Ware gegen Aequivalent erschöpft, und so ist es im Karawanenhandel allerorten und allerzeiten üblich gewesen. Ein solches Handelsstreben schlägt sich also eher ausnahmsweise in Rechtsurkunden nieder. Dem entsprechend gibt es unter den kappadokischen Urkunden verhältnismäßig wenig Kaufverträge, und sie betreffen vor allem Personen, ferner Häuser, aber keine Handelsgüter.³ Allerdings gibt es Belege für die Kaufvorgänge, beispielsweise in Form brieflicher Kauf- und Verkaufsaufträge. So gibt es Anweisungen, Handelsgut rasch gegen Bares verkaufen, während sonst die Weiterleitung der Waren üblich ist; offenbar geht es in solchen Fällen um dringenden Geldbedarf.⁴ Dergleichen spiegelt zwar die Rolle des Kaufs im Alltag des Handels, bringt aber keine rechtsspezifischen Erkenntnisse.

Ebenso wenig kann die Rede davon sein, das so umfangreiche altassyrische Material enthielte zahlreiche rechtsspezifische Belege zur Organisation von Handelshäusern und von Handelsreisen, zur Finanzierung der Handelsgeschäfte und der Karawanen, zum Anheuern von Personal und zu anderen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem Handel. Die Urkunden enthalten zwar eine Fülle an Details zum Handelsgeschehen, sagen aber verhältnismäßig wenig zu dessen rechtlicher Gestaltung aus.

Auf den ersten Blick könnte das an der Zusammensetzung des Urkundenmaterials liegen. Dabei handelt es sich nämlich zum überwiegenden Teil nicht um Rechtsurkunden. Die Briefe bilden an die 50 % des Materials, rund 30 % die Rechts- und Prozeßurkunden

¹ Zur Quellenlage s. C. Michel, (2003), 1–132.

Zu Kaneš, den Assyern in Kappadokien, und den assyrischen Handelseinrichtungen s. ferner u. a.: A. M. Ulshöfer, (1995), 1–13, sowie J. G. Dercksen, (2004), passim, P. Garrelli, (1963), passim, A. Goetze, (1957), 67 u. ö., K. Hecker, (1980), 185–197, H. Hirsch, (1972ff), 90–97, M. T. Larsen, (1976), passim, L. L. Orlin, (1970), passim, W. Orthmann, (1976–80), 378–383, K. R. Veenhof, (1995), in: *Civilizations of the Ancient Near East*, ed. by Sasson, J. M., 859–871, K. R. Veenhof, (1976–80), 369–378.

Zum Rechtswesen K. R. Veenhof, (2003), 431–483 (zum Vertragsrecht a. a. O. S. 461–476).

² S. vor allem M. T. Larsen, (1967), passim, M. T. Larsen, (1982), 33–45, K. R. Veenhof, (1972), passim. Einen anschaulichen Überblick skizziert A. M. Ulshöfer, (1995), 4–7.

³ Vgl. B. Kienast, (1984), 24–25, K. R. Veenhof, (2003), 461–465 (m. w. N. zu zwischenzeitlich publizierten Verträgen S. 461, Anm. 147). – TPAK I 146–148 betreffen zwar Stoffe, sind streng genommen aber keine Kaufverträge.

⁴ Vgl. M. T. Larsen, (1967), 155.

Anschaulich schildert eine solche Situation der Geschäftsbrief Prag I 476, 9–17: *a-dí-in a-hu-ú-<a> a-tù-nu* [¹⁰] *šu-ma a-na i-ta-a[t-lim]* | *i-ba-ší A[N.NA]* | *ù TÚG.HI.[A dí-na]* | *šu-ma a-na [i-ta]-a[!-lim]* | *ú-lá i-ba-ší* [¹⁵] *AN.NA ù TÚG.HI.A* | *a-na u₄-mì DAM.QAR* | *ke-na-am qí-pá-a*, „Ihr, meine Brüder: wenn es für Barzahlung (möglich) ist, [verkauft] das Z[inn] und die Stoffe. Wenn es für Barzahlung nicht (möglich) ist, dann betraut mit dem Zinn und den Stoffen auf Termin einen verlässlichen Kaufmann“.

im eigentlichen Sinn und knapp 20 % die privaten Wirtschaftsurkunden.⁵ Die Zusammensetzung der Kaufmannsarchive bestätigt die geschätzte Urkundenverteilung: Die Korrespondenz und die Geschäftsaufzeichnungen überwiegen auch da bei weitem, und sie reflektieren den Geschäftsgang, belegen dabei Rechtsgeschäfte, enthalten aber verhältnismäßig wenig Vertragsurkunden.⁶

Gesetzliche Regelungen aus der altassyrischen Zeit und speziell zum altassyrischen Handelswesen sind kaum bzw. nicht sicher erhalten.⁷ Bei den Briefen handelt es sich vor allem um die Geschäftskorrespondenz der im anatolischen Handel tätigen Kaufleute. Darin werden neben den geschäftlichen Anweisungen, Antworten und Abrechnungen auch rechtliche Fragen und Aufträge berührt, und in den Geschäftsnotizen werden *in extenso* Vertragsurkunden zitiert. Wie alles in diesem Briefwechsel werden auch die Rechtsfragen ganz sachbezogen erledigt. Zu sachbezogen aus der Sicht des Rechtshistorikers, denn selbst wo es um Abmachungen geht, wird deren rechtliche Ausgestaltung kaum näher deutlich. Die Privaturkunden enthalten Aufzeichnungen aller Art, wie sie für jedes

⁵ Letzteres nach A. M. Ulshöfer, (1995), 12. Die anderen Angaben sind geschätzt.

⁶ Die ersten der am Kültepe gefundenen Tafeln entstammen bekanntlich Raubgrabungen und wurden dabei aus ihrem Zusammenhang gerissen. Die archäologischen Ausgrabungen der letzten fünfzig Jahre haben den Fundzusammenhang hingegen gewahrt. Dabei haben sich umfangreiche Kaufmannsarchive ergeben, die allerdings nur zu einem kleinen Teil publiziert sind. Das verstreute Material der früheren Jahre lässt sich teilweise einreihen, teilweise lassen sich andere Zusammenhänge rekonstruieren. Bislang sind über 70 Archive identifizierbar, so K. R. Veenhof, (1997), 338, und ferner T. Özgür, (2004), 445–450. Unter diesen Archiven sind neben vielen kleineren Konvoluten die „Aktenbestände“ dreier Großkaufleute zu erkennen, zum einen das Archiv des Imdilum (dazu M. Ichisar, (1981)), zum anderen das des bzw. der beiden Innāja (es gibt zwei Personen dieses Namens mit umfangreichen Archiven, vgl. C. Michel, (1991), 76–202 bzw. 203–268) und schließlich das des Pušukin, des nach den Quellen herausragendsten Vertreters dieser Großkaufleute (P. van der Meer, (1932)). Dabei handelt es sich nur um die Bearbeitungen von 75 Texten aus dem Archiv des Pūšu-kēn. Eine aktuelle Darstellung der Aktivitäten dieses Kaufmanns, die in einem umfangreichen, sich ständig vermehrenden Urkundenbestand direkt wie indirekt belegte sind, ist ein dringliches Desiderat.) – Ein flüchtiger Blick über die in KTS II veröffentlichten Texte bestätigt den insgesamt gewonnenen Eindruck. Der Band enthält 71 den Archiven der Kaufleute Imdilum und Innāja entstammende Texte (S. V. DONBAZ, a. a. O., S. 10). Dabei handelt es sich vor allem um Briefe, Notizen, Abrechnungen und einige undefinierbare Fragmente. An Rechtsurkunden finden sich in diesem Konvolut lediglich zwei Verpflichtungsscheine (Nr. 1; 2), zwei Eheabsprachen (Nr. 6; 55) und zwei Gerichtsprotokolle (Nr. 47, 60). Die Gegenprobe anhand des Archivs des Aššur-nādā (s. M. T. Larsen, (2002).) erbringt kein wesentlich anderes Ergebnis. Dieser Band enthält die Bearbeitung von insgesamt 176 – mitunter gejointen – Texten. 135 davon sind Briefe (M. T. Larsen, a. a. O., S. XXXVII, weist darauf hin, daß der Briefanteil ungewöhnlich groß sei und sonst beim Gesamtmaterial unter 50 % läge.). Bei den restlichen 41 Urkunden (Nr. 136–176) handelt es sich um 15 Geschäftsnotizen, 5 Quittungen, zwei Gerichtsprotokolle (136, 137) und 10 Verpflichtungsscheine sowie einige weitere Rechtsgeschäfte samt je einem Vergleich und einem Ehevertrag. Größer ist der Anteil der Rechtsurkunden in den Archiven des Šumi-abīa, Sohn des Puzur-Ištar, und des Aššur-muttabbil, Sohn des Iddin-abum: Hier stehen 77 Briefe 63 Verpflichtungsscheinen, 15 anderen Verträgen und 34 Prozeßurkunden gegenüber (Edition und Bearbeitung s. TPAK I; zur Archivzusammensetzung und zu prosopographischen Gesichtspunkten s. C. Michel – P. Garelli, a. a. O., S. 15, 41–49 bzw. 19–34).

⁷ An Rechtsvorschriften sind auf drei stark beschädigten Tontafeln fragmentarische Bestimmungen erhalten; vgl. G. Eisser, (1928), 579–582, abgedruckt bei G. R. Driver – J. C. Miles, (1935), 376–379 (dazu Dies., a. a. O. S. 1–3). Der Erhaltungszustand erlaubt keinen sicheren Rückschluß auf den Inhalt.

Wirtschaftsunternehmen unerlässlich sind.⁸ Es handelt sich um Aufzeichnungen über Verpflichtungsscheine oder andere Rechtsurkunden, über Investitionen, über anderen Personen anvertraute Transportgüter, um Abrechnungen und Aufstellungen aller Art (beispielsweise zu Außenständen, von erhaltenen oder zu erwartenden Erträgen oder über Reisekosten), vielfältige Listen, kurze und ausführliche Geschäftsmemoranden, selbst Aufzeichnungen über Haushaltsangelegenheiten. Wie in den Geschäftsbriefen wird in diesen Privaturkunden immer wieder Rechtliches berührt, aber eben nicht rechtsspezifisch abgehandelt.

Selbst die Rechtsurkunden sagen zu den rechtlichen Gepflogenheiten des anatolischen Handels nicht viel mehr aus als die beiden anderen Urkundengruppen, die Briefe und die Notizen. Wohl zu einem guten Drittel handelt es sich um Prozeßprotokolle und Rechtsprüche, und deren Anliegen ist es nicht, Fragen des Handelsrechts zu diskutieren und dieses Rechtsgebiet fortzubilden, sondern zu einem Vergleich oder einer Entscheidung zu gelangen. Niemals geht es dabei um handelsrechtliche Grundsätze.⁹

Die Vertragsurkunden sind nicht auskunftsreich. Das liegt nicht an der Zahl der überlieferten Geschäftstypen. Neben Kreditverträgen finden sich Zessionen, Kaufverträge, Verwahrungen, Transportverträge, Besitzübertragungen, Finanzierungen von Geschäftssunternehmungen, Anerkenntnisse, Quittungen, Empfangsbescheinigungen, Vergleiche, Verzichtserklärungen, Pfandbestellungen, Bürgschaften, Schuldübernahmen, und Rechtsakte ganz eigener Art.¹⁰ Daneben eigens zu nennen und für den Handelsbetrieb keineswegs unbeachtlich sind die personenrechtlichen Abmachungen (Heiratsurkunden, Arrogationen, Scheidungen, Testamente, Erbteilungen). Diese Auflistung erbringt immerhin ein wichtiges Ergebnis: Die Vielfalt der genannte Geschäftstypen zeigt, daß es im anatolischen Handel nicht zur Herausbildung spezifisch handelsrechtlicher Geschäftsfomulare gekommen ist. Offensichtlich hat sich mit den vorhandenen rechtsgeschäftlichen Typen jeder gewünschte Geschäftszweck erreichen lassen. Zur Vielfalt an Geschäftstypen und zum weitgehenden Fehlen eigener Handelsgeschäftstypen hat zweifellos beigetragen, daß allem Anschein nach nicht Formularen folgende Berufsschreiber die Urkunden geschrieben haben, sondern die Beteiligten und ihr Personal. Zur Entwicklung eines „Notariats“stils und zur stereotypen Verwendung von Vorlagen ist es offenbar unter diesen Umständen nicht gekommen.¹¹

Die eben aufgelistete Vielfalt an Geschäftstypen läßt einmal mehr vermuten, dem umfangreichen Urkundenmaterial sei zur rechtlichen Seite der Handelsgeschäfte Vieles zu entnehmen. Dies ist aber keineswegs der Fall. Hierzu trägt nicht nur das weitgehende Fehlen spezifisch handelsrechtlicher Vertragstypen bei, sondern auch die eng sachbezogene

⁸ Vgl. die anschauliche Typologie bei A. M. Ulshöfer, (1995), 18–34.

⁹ Beispielsweise wird in dem Prozeßprotokoll ATHE 20 eine Schuld über Zinn und Silber anerkannt und der Termin der Rückzahlung fixiert, ohne daß der Rechtsgrund der Schuld und damit handelsmäßige/-rechtliche Belange erwähnt würden.

¹⁰ Vgl. die Übersicht bei G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), XII–XIV.

¹¹ In den altassyrischen Urkunden sind Schreiber nur selten belegt. Ein eindrucksvolles Gegenbeispiel bietet das Urkundenwesen des griechisch-römischen Ägypten. Hier haben die Berufsschreiber sich bei der Niederschrift von Verträgen der Formularvorlagen und der Vertragsklauseln in einer Art bedient, die oftmals für sich allein schon die zeitliche und örtliche Einordnung erlaubt; vgl. dazu H. J. Wolff, (1978), *passim*.

Gestaltung der Vertragstexte und die bei aller Typenvielfalt doch einseitige Ausrichtung des Materials. Dessen Herkunft aus Händlerkreisen stellt sicher, daß die meisten Geschäfts- und Prozeßurkunden Angelegenheiten betreffen, die mit dem Handel zusammenhängen. Die Urkunden geben darüber jedoch gewöhnlich keine ausdrückliche Auskunft. Was für ein Rechtsgeschäft vorliegt, steht zwar in aller Regel außer Zweifel. Daß es im konkreten Fall um ein Handelsgeschäft geht, wird aber nicht gesagt, und in aller Regel deutet der Wortlaut der Urkunden nicht einmal an, daß der Handel den Hintergrund bildet.

2. Verträge und Vertragstypen im Handelswesen

Die Rechtsgeschäfte im Rahmen des altassyrischen Handels bleiben zweifellos nicht zuletzt deswegen blaß, weil es bei vielen Geschäftsvorgängen um Kreditierungen geht, und Kreditgeschäfte werden in den Keilschriftrechten vor allem in der Form des Verpflichtungsscheins vereinbart.¹² Der Verpflichtungsschein¹³ ist ein abstraktes Rechtsgeschäft und nennt als solches grundsätzlich keinen Geschäftszweck. Verpflichtungsscheine bilden jedoch den überwiegenden Teil der altassyrischen Geschäftsurkunden. Darüber hinaus handelt sich nahezu überall, wo Tafeln brieflich oder in Aufzeichnungen erwähnt werden, um Verpflichtungsscheine.¹⁴ Der Verpflichtungsschein ist damit der vorrangige Vertrags- typ, der den altassyrischen Handel trägt (2.1). Formularmäßig abgrenzbar und als eigener Vertragstyp bestimmbar sind ferner die Transportverträge (2.2). Daneben gibt es eine reiche Zahl an frei formulierten, keiner einheitlichen Vorlage folgenden Vereinbarungen, die man folglich als „typenlose Verträge“ bezeichnen darf (2.3).¹⁵

2.1 Der Verpflichtungsschein

Der Verpflichtungsschein ist, wie erwähnt, ein abstraktes Rechtsgeschäft, und das Kennzeichen solcher Verträge ist eben, daß sie grundsätzlich nicht auf den Geschäftszweck abheben. Formularmäßig beginnt ein Verpflichtungsschein mit der Feststellung, eine bestimmte Person habe ein beziffertes Guthaben beim Empfänger gut; Datumsformel und

¹² B. L. Rosen, (1977), behandelt die altassyrischen Darlehensverträge umfassend unter textlich-philologischen und wirtschaftshistorischen Gesichtspunkten und bearbeitet 108 seit 1935 erschienene Urkunden; auf Rechtsfragen geht er nicht weiter ein. Vgl. ferner P. Garelli, (1963), 233–263 (vor allem unter prosopographischen Aspekten), sowie K. R. Veenhof, (2003), 465–473; Letzterer umreißt alle Aspekte der Kreditierung einschließlich der Besicherung sowie der einschlägigen Terminologie, ersetzt aber keine rechtliche Exegese des Materials.

¹³ Die Bezeichnung als „Verpflichtungsschein“ ist in der Altorientalistik seit langem eingeführt. Rechts- terminologisch trafe „Schuldanerkenntnis“ zu, vgl. § 781 BGB. Die Bezeichnung „*reconnaissance de dette*“ bei C. Michel – P. Garelli, TPAK I, 16, ist dem entsprechend völlig zutreffend.

¹⁴ Beispielsweise referiert OIP XXVII 59 mehrere Darlehensverträge in Abschrift, und die Sammeliurkunde AKT III 27 listet fünf Vertragstafeln mit unterschiedlichen Silberbeträgen und den Zeugennamen auf, welche alle einen Tafelschreiber betreffen.

¹⁵ Zur Urkundengestaltung (aufgrund des in EL I und II veröffentlichten Materials) s. G. Eisser, (1939), 94–126.

Zeugenliste beschließen ihn.¹⁶ Diverse Klauseln erweitern in aller Regel das Formular und passen es den Erfordernissen des Einzelfalls an; sie lassen oftmals den Anlaß und die näheren Umstände des jeweiligen Kreditgeschäfts erkennen. Der Verpflichtungsschein dient ob seines Formulars zum einen ganz allgemein der Kreditaufnahme im Rahmen der Handelsgeschäfte (2.1.1), zum anderen aber der Vereinbarung einiger für den Handel spezifischer und wesentlicher Geschäftstypen (2.1.2–2.1.5).

2.1.1 Allgemeines

Zum Anlaß und Zweck des beurkundeten Rechtsgeschäfts besagen Verpflichtungsscheine gewöhnlich nichts. Eben das macht ein abstraktes Rechtsgeschäft ja aus. Allerdings wird das Formular der Verpflichtungsscheine gewöhnlich durch Klauseln den Erfordernissen des Einzelfalls angepaßt. Vereinbarungen zu Zinshöhe,¹⁷ Fälligkeitstermin¹⁸ und Verzugszins,¹⁹ Pfandbestellung,²⁰ Bürgschaft²¹ sowie – bei Schuldnermehrheit – die Gesamthaftungsklausel²² werden fakultativ aufgenommen, ebenso weitere Abreden. Solche ins Grundformular der Verpflichtungsscheine eingefügten Abreden erlauben Rückschlüsse auf die näheren Umstände. Diese machen den Handelsbezug für den Einzelfall zumindest wahrscheinlich und stellen ihn im Gesamtzusammenhang sicher.

Ein plastisches Beispiel für die Rolle des Verpflichtungsscheins im Handelswesen bietet *ATHE 4*, und der Text zeigt gleichzeitig, weshalb in aller Regel letztlich keine Gewißheit zu erlangen ist, ob irgendein Geldbedarf oder konkret ein Handelsgeschäft das Motiv der Kreditaufnahme bildet. Nach *ATHE 4* nimmt ein Assyrer bei einem Einheimischen ein

¹⁶ S. z. B. Prag I 617: 10 *ma-na URUDU | i-sé-er PN₁ | PN₂ | i-šu IGI PN₃ |⁵ IGI PN₄* „10 Minen Kupfer hat zu Lasten von PN₁ PN₂ gut. (Vor zwei Zeugen)“. – Zum Verpflichtungsschein als Vertragstyp s. G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 14f, M. San Nicolo, (1931), 165–9 u. ö. Zum Begriff des abstrakten Rechtsgeschäfts s. z. B. J. Hengstl, (2003), Sp. 97.

¹⁷ Z. B. AKT III 1, 8–102: *i-šu 1 ma-na-um | 12 GIN sí-ib-tám |¹⁰ ú-ṣa-ab* „Pro 1 Mine soll er 12 Šeqel Zins zahlen“. Zu Kreditzinsen vgl. B. L. ROSEN, (1977), 14/5; 21, 201–207.

¹⁸ Z. B. AKT III 9, 5–8a: *iš-tù* (Datumsformel) | --- *a-na | 12 ha-am-ṣa-tim | i-ṣa-qal* „Ab (Datum) soll er in 12 Wochen zahlen“. Zu den Terminvereinbarungen vgl. B. L. ROSEN, (1977), 14–19.

¹⁹ Z. B. AKT III 10, 14–17: *šu-ma lá iš-qú-lu | 3 GIN KÜ.BABBAR | i-qá-qá-ad* „Wenn sie nicht zahlen, sollen sie 3 Šeqel Silber Zins im Monat pro 1 Mine zahlen“. Zu Verzugszinsen vgl. B. L. ROSEN, (1977), 19–20.

²⁰ Z. B. Personenpfand (Sklavinnen) in dem dem Rückzahlungs-Anerkenntnis AKT III 14 zugrunde liegenden Verpflichtungsschein. – Zum Pfandrecht der Zeit s. B. Kienast, (1976), 218–227, K. R. Veenhof, (2003), 468–470, (die Termini „Sicherheitspfand“ und „Eigentumspfand“ (S. 469) dürften die Frage meinen, inwieweit es sich um Verfallspfänden handelt.). Zum altorientalischen Pfandrecht im allgemeinen s. J. Renger, (2000), Sp. 687/8.

²¹ Z. B. AKT III 6; Prag I 596.

²² Z. B. AKT III 10, 17–22: *ú-sú-bu KÜ.BABBAR | i-qá-qá-ad | šál-mi-ṣu-nu ḫ ke-ni-ṣu-nu |²⁰ i-Éti-ṣu-nu | ḫ ba-a-bi₄-ṣu-nu | ra-ki-is* „Das Silber ist an das Haupt des (finanziell) Gesunden und des Ortsbeständigen von ihnen, an ihr Haus und ihr Tor gebunden“ „des Ortsbeständigen“ bzw. „an ihr Haus und ihr Tor“ können fehlen. Gerade der Wortlaut der erweiterten Fassung weist darauf hin, daß die Klausel den Erfordernissen der mobilen Händlerkreise entsprungen ist. Vgl. zu dieser Klausel G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 14, ferner G. Eisser, (1931), 157–177, und B. L. ROSEN, (1977), 22–23, sowie die weitere bei V. Koroseç, (1964), 149, Anm. 4, angeführte Literatur.

Darlehen von $\frac{1}{2}$ Mine Silber auf; hiervon muß er je die Hälfte nach der Rückkehr von der nächsten und der übernächsten Handelsreise zurückzahlen. Die Tilgungstermine lassen an eine Finanzierung der beiden Handelsreisen denken: Der Darlehensnehmer scheint im Augenblick kein Geld für den Handel zu haben. Das deshalb aufgenommene Darlehen will er aus dem Gewinn seiner nächsten beiden Handelsreisen tilgen. So gesehen handelt sich um die kreditweise Finanzierung einer Handelsreise. Der Gedanke ist freilich nicht zwingend. Die Terminierung könnte schlicht unter dem Gesichtspunkt vereinbart worden sein, daß der Schuldner aus einem ganz anderen Grund ein Darlehen braucht und voraussichtlich erst nach der Rückkehr von seinen Handelsreisen über die für die Tilgung nötigen Mittel verfügen wird. Auf entsprechende Motive deutet es, wenn für die Leistung einer Quantität Getreide als Zins der Erntezeitpunkt oder für die Begleichung einer anerkannten Schuld das Eintreffen eines Dritten (der das nötige Geld vielleicht mitbringt) oder für eine Rückzahlung die Rückkehr aus Aššur festgelegt wird.²³ In dieser Hinsicht bezeichnend ist auch, wenn nach dem Gerichtsprotokoll *Prag I 441* eine Abrechnung bis nach der Rückkehr von einer Geschäftsreise aufgeschoben wird.

Kreditzinsen werden nur in rund 20–25 % der Darlehensverträge vereinbart.²⁴ Diese Quote lässt annehmen, daß auch die übrigen Kreditverträge nicht ertragslos sind. Der Gedanke liegt nah, daß es sich bei den Krediten ohne Zinsabrede vorwiegend um abgezinste Darlehen handelt, daß also die Zinsen dem ausgezahlten Betrag zugeschlagen werden und der Kredit auf die Summe beider lautet. Solche Verträge sind anderwärts bestens belegt.²⁵ Für die altassyrischen Kreditverträge ist B. L. ROSEN dieser Erklärung entgegengetreten mit dem Hinweis, es fehle an jedem positiven Anhaltspunkt für die Vergabe abgezinster Darlehen.²⁶ Das ist richtig, aber für abgezinste Darlehen eben typisch. Dem entspricht es übrigens, daß die rechtshistorische Literatur die möglichen Motive für vorgeblich zinslose Darlehen zumeist nur knapp und abstrakt erörtert: Gewöhnlich fehlt eben jeglicher Anhaltspunkt für konkrete Schlußfolgerungen.

ROSEN weist ferner darauf hin, daß in befristeten Kreditverträgen gewöhnlich keine Darlehenszinsen vereinbart werden, wohl aber Verzugszinsen. Letzteres macht gerade bei einem abgezinsten Darlehen durchaus Sinn, denn die für die Laufzeit zu entrichtenden Zinsen sind über die Abzinsung berücksichtigt. Sollte der Rückzahlungstermin jedoch ergebnislos verstreichen, so halten die Verzugszinsen den Kreditgeber schadlos. Wohl deshalb entspricht die Höhe der Verzugszinsen in den altassyrischen Urkunden gewöhnlich der der Kreditzinsen.

Der Gedanke, bei den zinslosen Krediten handle es sich im Allgemeinen um abgezinste Darlehen, besäße mehr Überzeugungskraft, wenn ein Anlaß für diese Vereinbarung ersichtlich wäre, wenn es beispielsweise um die Umgehung von Zinsbestimmungen ginge. Eine Zinsbestimmung gibt es zwar in der Tat. Ein mehrfach angeführtes Dekret des *kārum*

²³ So z. B. nach ATHE 6 (Verpflichtungsschein) bzw. 20 (Prozeßprotokoll) oder in den 5 erhaltenen der in der Sammelurkunde Prag I 438 wiedergegebenen Verträgen.

²⁴ So B. L. Rosen, (1977), 20, 201–202.

²⁵ S. unter anderem für die mittelassyrische Epoche P. Koschaker, (1928), 94–95. Zu den griechischen und demotischen Quellen des griechisch-römischen Ägypten s. P. W. Pestman, (1971), 7–29, und ferner J. Herrmann, (1962), 30 (= J. Herrmann, (1990), 219).

²⁶ S. B. L. Rosen, (1977), 202–203, u. a. in Auseinandersetzung mit P. Koschaker, (1928).

setzt nämlich Verzugszinsen auf monatlich 2,5 % fest.²⁷ Für Kreditzinsen ist jedoch nichts dergleichen bekannt und, soweit sie vereinbart werden, ist ihre Höhe nicht weiter auffällig: Oft belaufen sie sich auf 30 % *per anno*, und das entspricht – wie schon erwähnt – sowohl dem gewöhnlich vereinbarten wie dem dekretierten Verzugszins.²⁸ Die Zinsverbote in der Bibel²⁹ wie im Islam³⁰ erinnern freilich daran, daß Zinsnehmen verpönt sein kann. Von Zinsverboten in den altorientalischen Rechtsordnungen ist allerdings nichts bekannt. Von Kaufleuten, welche ständig mit Krediten wirtschaften, ist dergleichen von vorne herein nicht zu erwarten, und der Anteil an zinspflichtigen Darlehen wäre beachtlich hoch und nicht erklärbar. Sachliche Unterschiede zwischen Darlehen mit und ohne Zinsabrede sind dem Material bislang nämlich nicht zu entnehmen.³¹ Zudem führt jedes Zinsverbot zur Frage nach Umgehungsgeschäften (und damit wieder zum abstrakten Verpflichtungsschein): Im biblischen Gleichnis vom ungerechten Verwalter (Lk 16, 1–8) stellt dieser den Schuldern seines Herrn neue Schuldurkunden aus, mindert darin die Schulden und erlangt damit das Lob seines Herrn – offenbar handelt es sich um abgezinste Darlehen, welche erst durch die Reduktion „gerecht“, also angemessen werden.³²

Als Bezeichnungen für zinslose Darlehen gelten, wenn auch nicht unbestritten, die Termini *tadmiqtum* oder *ana tadmiqtum*.³³ Die altassyrischen Belege zeigen, daß ein *tadmiqtum*-Darlehen sowohl in Silber³⁴ als in Gold³⁵ wie auch in nicht geldartigen Dingen³⁶ bestehen kann.³⁷ Der Begriff *tadmiqtum* findet sich in den altassyrischen Quellen immer wieder.³⁸ Soweit ersichtlich steht er aber nirgendwo in Verbindung mit den oben erörterten „zinslosen Darlehen“. Das altassyrische *tadmiqtum*-Darlehen erscheint damit als ein von den Geschäftsdarlehen bereits begrifflich strikt geschiedenes Rechtsinstitut. Denkbar wäre, daß mit dieser Bezeichnung Gefälligkeitsdarlehen von Geschäftsdarlehen unter-

²⁷ S. beispielsweise ATHE 3, 9b–13: *šu-ma |¹⁰ lá iš-qúl ki-ma | a-wa-at kà-ri-im | sí-ib-tám i-na |* ITU KAM *ú-sa-áb* „wenn er nicht gezahlt hat, wird er gemäß der Anordnung des *kárum* Zins pro Monat hinzufügen“. Zur Klausel G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 15 (m. w.N.), ferner L. Rosen, (1977), 20.

²⁸ Vgl. B. L. Rosen, (1977), 20–21.

²⁹ S. Ex 22,25, Lev 25,35–38; Deut 23,19/20 und vgl. dazu Ez 18,8, 13, 17; 22,12; Ps 15,5 Spr 28,8; sowie beispielsweise H. Chantraine, (1975), Sp. 1537, ferner K. Werner, (1997).

³⁰ S. Sure 2, 275–280; 3, 130/1; 4, 161; 30, 39, und dazu A. Saeed, (2000), 690 (Für diese Nachweise danke ich Frau F. Stickel M. A., Marburg, sehr herzlich).

³¹ Vgl. allerdings die Differenzierung nach Laufzeit, welche B. L. Rosen, (1977), 206, vornimmt, und dazu unten Anm. 43 mit Text.

³² Eingehend dazu J. Herrmann, (1970), 389–402 (= J. Herrmann, (1962), 337–350).

³³ Anscheinend grundlegend B. Landsberger, (1922), Sp. 409 unter „Kommenda“, und ihm folgend G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 139. Zu den altassyrischen Quellen vgl. ferner P. Garelli, (1963), 250–251. Die Diskussion um die Bedeutung von *tadmiqtum* in den altabylonischen Quellen (Nachweis bei P. Garelli, 250) ist hier ohne Belang.

³⁴ Z. B. EL I 151 (= BIN IV 129), Z. 5–6: ^{1/3} *ma-na* KÙ.BABBAR | *ta-ad-mì-iq-tù-šu* „^{1/3} Mine Silber, sein *tadmiqtum*-Darlehen“.

³⁵ Vgl. ATHE 44, Z. 28b–30a: *a-na-ku a-na-kam | hu-bu-lam a-ka-al ù a-dí-šu-ma |³⁰ KÙ.GI 1 *ma-na ta-ad-mì-iq-tí**

„Hier hatte ich eine Schuldverpflichtung (in Händen). Ich habe ihm (einen Teil zurück)gegeben; Gold, 1 Mine, ist der Rest meines *tadmiqtum*-Darlehens“.

³⁶ S. dazu z. B. den Brief ICK I 28 B oder den unveröffentlichten, von J. G. Dercksen, (2004), 57–58, referierten Brief *kt n/k* 39.

³⁷ Bezeichnend hierfür ist der Geschäftsbrief ATHE 44 (mit K. R. Veenhof, (1972), S. 110–111),

schieden werden sollen. Weder die kreditierten Dinge noch die Dringlichkeit, mit der *tadmiqtum*-Darlehen mitunter angemahnt werden, lassen sich jedoch mit einem schlichten Gefälligkeitsdarlehen vereinbaren.³⁹ Anscheinend handelt es sich bei den *tadmiqtum*-Darlehen tatsächlich um zinslose Darlehen, und damit unterstriche das *tadmiqtum*-Darlehen die eigenständige Rolle der dann eben nicht „zinslosen“ Geschäftsdarlehen.

Abgezinste Kredite sind allerdings nicht die einzige mögliche Erklärung für die „zinslosen“ Darlehen im altassyrischen Material. Der beachtlich hohe Anteil verzinslicher Darlehen spricht zwar zwingend dafür, daß auch die „zinslosen“ Kredite dem Kreditgeber einen Nutzen beschert haben. Dieser Nutzen besteht beim Darlehen gewöhnlich in den Zinsen. Wo solche nicht vereinbart werden, drängt sich der Gedanke auf, die Verzinsung werde nur verschwiegen und erfolge im Wege der Abzinsung. Ein zwingender Grund für solche Abreden im altassyrischen Handel ist nicht ersichtlich. Es können also nur praktische Gründe gewesen sein, die zu diesen „zinslosen“ Krediten geführt haben. Der Blick auf die ebenso wohlbelegte wie wohluntersuchte gräko-ägyptischen Rechtsordnung zeigt, daß ein Darlehen mit und ohne Zinsabrede sehr unterschiedliche Zwecke und Gestaltungsmöglichkeiten verdecken kann.⁴⁰

Die altassyrischen Verpflichtungsscheine enthalten nicht die mannigfachen Klauseln der demotischen und griechischen Papyri, und es ist hier bereits darauf hingewiesen worden, daß die Verpflichtungsscheine als abstraktes Rechtsgeschäft lediglich ausnahmsweise und nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die geschäftlichen Hintergründe zulassen. Es genügt den am altassyrischen Handel Beteiligten die Verbriefung der Schuld. Dabei erlauben die Zinsabreden, die beliebig wählbare und dann eben fiktive Kredithöhe und die Laufzeit eine den Interessen des Kreditgebers entsprechende Vertragsgestaltung.

Die in der Zins- und der Kreditgestaltung liegenden Möglichkeiten sind zweifellos ausgenutzt worden. Zins- und Verzugszinsabreden, welche von jenen 30 %-Zinsen abweichen, zeigen, daß Einzelfall-Absprachen getroffen worden sind. Ein Kredit ohne Zinsvereinbarung kann vor allem dem Einräumen eines Zahlungsziels dienen.⁴¹ Hierfür spricht beispielsweise, wenn die Warenübergabe vom Eingang der Gegenleistung abhängig gemacht wird.⁴² Vermutlich müssen Kredite ohne Zinsvereinbarung überhaupt vor allem in diesem Kontext gesehen werden: Es handelt sich bei ihnen vorwiegend um Darlehen über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, und bei Überschreiten der Laufzeit fallen Verzugszinsen an.⁴³ Selbst wenn der Grund für die Terminierung nicht angegeben ist, ist er doch in den wirtschaftlichen Gegebenheiten zu vermuten, nämlich im Ertrag der nächsten Ernte

³⁹ Vgl. bereits P. Garelli, (2004), 251.

⁴⁰ Dazu ebenso eingehend wie anschaulich J. Herrmann, (1962), passim., und P. W. Pestmann, (1971), passim. Vgl. ferner die Grundsätze des modernen Islamischen Bankwesens (Islamic finance) und dazu z. B. die Erläuterungen über <<http://www.doeda.com/islamic.german.html>>. Im heutigen (westlichen) Darlehenswesen erlaubt das Agio, also ein Abschlag auf das Nominaldarlehen, eine vom Nominalzins abweichende Gestaltung des Realzinses.

⁴¹ Vgl. die knappe Bemerkung von K. R. Veenhof, (2003), 466 (7.2.2).

⁴² So die Anweisung im Geschäftsbrevier Prag I 529, Z. 19 b–21: AN.NA TÚG.HI.A |²⁰ ӯ URUDU / a-na i-ta-at-lim | dí-na-ma / a-dí KÜ.BABBAR lá e-ru-bu „... seid achtsam und verkauft Zinn, Stoffe und Kupfer gegen bar. Bevor nicht das Silber eingeht, laßt nichts los!“

⁴³ Vgl. B. L. Rosen, (1977), S. 206.

oder der nächsten Handelsreise. Ein darauf abgestelltes Zahlungsziel wäre verständlich. Es ließe sich zudem gut vereinbaren mit dem erkennbar kollegialen Umgang unter den Kaufleuten und ferner mit den Gegebenheiten eines räumlich ausgedehnten Handels mit „primitiven“ Verkehrsmitteln, bei dem zweifellos vereinbare Fristen und Termine oft nicht einzuhalten gewesen sind. Dem entsprechend ist neben Stundungen mit Überbrückungskrediten und Gefälligkeitsdarlehen zu rechnen – alles Geschäfte, die sich als scheinbar zinslose Kredite über den Nennbetrag den jeweiligen Umständen bestens anpassen lassen und im einen oder andern Fall vermutlich auch zinslos gewesen sind.⁴⁴ In der Geschäftsurkunde braucht davon nichts erwähnt zu werden. Finanztechnisch überrascht all das nicht, und auf den ersten Blick überraschend ist nur, in welchem Maße bereits die altassyrische Händlerwelt vor viertausend Jahren solche Finanzinstrumente beherrscht hat. Jede Rechtsordnung genügt jedoch den Anforderungen ihrer Kultur- und Wirtschaftsordnung.

Bereits diese Beispiele zeigen, wie sich das Formular des Verpflichtungsscheins für Kreditaufnahmen jeglichen Zwecks anpassen läßt. Diese Anpassbarkeit hat dazu geführt, daß vier Typen von Rechtsgeschäften allein mittels des Verpflichtungsscheins vereinbart werden. Das erste kann man als „Blankett“ bezeichnen; es macht durch eine entsprechende Formulierung die mittels des Verpflichtungsscheins eingegangene Verbindlichkeit leicht übertragbar (2.1.2). Des weiteren werden in der Form des Verpflichtungsscheins Kreditantichresen (2.1.3), *be'ulātum*-Verträge (2.1.4) und *naruqqum*-Verträge (2.1.5) vereinbart. Das sind die drei rechtsgeschäftlichen Typen, welche für die Organisation des Karawanentransports beziehungsweise für Kapitaleinlagen in die Handelsfirmen verwendet werden.

2.1.2 *Blankette*

Schon seit langem ist erkannt worden, daß die Ausstellung eines Verpflichtungsscheins auf den *tamkārum* („Kaufmann“) statt auf einen namentlich bezeichneten Geschäftspartner die Übertragbarkeit der verbrieften Forderung erleichtern soll.⁴⁵ Die übliche Wendung lautet „.... (den Betrag) hat zu Lasten von PN der Kaufmann gut ...“.⁴⁶ Der Terminus *tamkārum* „Kaufmann“ meint in diesem Zusammenhang zweifellos „den jeweiligen Gläubiger“ im Sinne einer Blankobeziehnung. In der gleichen Bedeutung steht der Terminus in Klauseln, Notizen und Briefen, welche sich auf Verpflichtungsscheine mit der *tamkā-*

⁴⁴ Der bloße Gedanke, daß überall und immer wieder zinslose Darlehen gewährt werden, führt allerdings nicht weiter. Beispielhaft hierfür ist V. A. Tcherikover, (1957), 35–36: Er hält unter Hinweis auf die altorientalischen Rechtsordnungen und diesbezügliche ältere Literatur pauschal für möglich, zinslose Kredite in den gräko-ägyptischen Papyri reflektierten wohl verbreitete altorientalische, vorbiblische Vorläufer. Diese Ansicht wird nicht weiter vertieft, Gründe für die Gewährung eines zinslosen Darlehens werden nicht näher erwogen, und abgezinste Kredite bleiben gänzlich unerwähnt.

⁴⁵ Grundlegend G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 14f., zum Bedeutungsspektrum M. T. Larsen, (1967), 49–51 m.w.N. Vgl. ferner P. Garelli, (1977), 99–107.

⁴⁶ Z. B. TPAK I 17, 1–4: [x] GÍN KÙ.BABBAR *sa-ru-pá-am* | [ʃ]-*sé-er* PN₁ (DUMU PN₂) | DAM.GÄR *i-šu* „x Minen geläutertes Silber hat auf dem Rücken des PN₁, des Sohnes des PN₂, der „Kaufmann“ gut“.

rum-Klausel beziehen.⁴⁷ Derartige Verpflichtungsscheine haben die Funktion von Blanketten. Unter einem Blankett versteht man ein unvollständig ausgefülltes, vom Berechtigten noch zu vervollständigendes Wertpapier, Formular oder lediglich unterfertigtes Schriftstück. Dem entsprechend werden die Verpflichtungsscheine mit *tamkārum*-Klausel zwar nicht im Wortlaut ergänzt, vielmehr durch die Benennung des Berechtigten komplettiert. Genau genommen handelt es sich bei den Verträgen mit *tamkārum*-Klausel um keinen eigenen Geschäftstyp, sondern es wird lediglich in einem normalen Verpflichtungsschein der Forderungsberechtigte nicht bestimmt.

Der Begriff *tamkārum* findet sich im altassyrischen Textmaterial keineswegs nur in den die *tamkārum*-Klausel aufweisenden Verpflichtungsscheinen sowie in den diesbezüglichen Notizen und Briefen. Der anonyme *tamkārum* scheint im altassyrischen Material allgegenwärtig zu sein. Dem entsprechend hat es an Versuchen nicht gefehlt, die Rolle dieses Handelspartners zu definieren.⁴⁸ Aus rechtlicher Sicht scheint eine solche Definition ohne Weiteres möglich zu sein: Neben jenem anonymen Forderungsberechtigten in den zur Weitergabe bestimmten Verpflichtungsscheinen meint das Wort gelegentlich wohl tatsächlich einfach „Kaufmann“, ohne daß sich das im Einzelfall sicherstellen ließe.⁴⁹ Im Sprachgebrauch der assyrischen Händler bezeichnet es anscheinend vor allem den ständigen und selbständigen „Handelsvertreter“.⁵⁰ Die Aktivitäten solcher Vertreter hat in jüngerer Zeit

⁴⁷ So z.B. im Verpflichtungsschein EL I 93, 14–19, wo festgehalten ist, daß der Schuldner am Tage seiner Rückkehr aus Aššur seine Schuld dem *tamkārum* darzuwälgen hat und sich nicht auf einen späteren Zahlungstermin berufen darf. Die nachträgliche Benennung einer Person als Kaufmann belegt beispielsweise der Brief AKT III 104, 9–14: *tup-pá-am ša 2 ma-na KÙ.BABBAR* ^[10] *ša hu-bu-ul PN₁ | a-hi-šu / DAM.<QAR> / wa-du-ú* „Dann wurde er bezüglich der Tafel über 2 Minen Silber von der Schuld seines Bruders PN₁ als Kaufmann bezeichnet“. Zum Kennzeichnen mit dem Namen einer Person vgl. K. R. Veenhof, (1972), 42–43, sowie AHw s.v. (*w*)*adū(m)* D 1 und CAD I/J, S. 30/1 4 a–c.

⁴⁸ S. P. Garelli, (1963), 233–235, S. P. Garelli, (1977), 99–107, M. T. Larsen, (1967), 28, 162, 181, K. R. Veenhof, (1972), 352, Anm. 467, der herausarbeitet, daß der *tamkārum* entgegen anderer Meinung ein privater Händler und nicht etwa eine öffentlich betraute Person ist; er betrachtet den *tamkārum* als den mit dem unmittelbaren Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung betrauten Agenten der assyrischen Großkaufleute (a.a. O. S. 372; vgl. ferner S. 408/9). P. Garelli, (1977), 103, schildert anschaulich: „... il participe aux opérations commerciales: il écoute les marchandises à leur arrivée en Cappadoce et il peut être chargé de l'envoi de fonds en Assyrie, où il participe occasionnellement au financement et à l'organisation des caravanes“. Bereits B. Landsberger, (1950), 332, Anm. 15, hatte in seiner Exegese von ICK I 1 (bei ihm *Hr.* 1) darauf hingewiesen, daß ein an dem Rechtsgeschäft vertretungsweise beteiligter *tamkārum* (s. Z. 18) keine Blankettbezeichnung sei und daß der Betreffende nach dem Zusammenhang in Aššur weile. Es kann sich deshalb nur um einen „Handelsvertreter“ handeln, denn sonst wäre bei einem am Geschäft Beteiligten die Angabe des Namens zu erwarten.

⁴⁹ So könnte sowohl der briefliche Hinweis (Prag I 637, Z. 31b–33a) *a-wi-[tʃ] | [ki tám-k]à-ri-im ša a-na-kam | [wa-áš-bu l]á-al-qé* „Den Wert meiner Ware werde ich bei einem Kaufmann, der hier ansässig ist, nehmen“ wie die – einem Liquiditätsproblem des Gläubigers im Verzugsfall vorbeugende – Klausel (Prag I 475, 18–22) *i-na É DAM.QAR | KÙ.BABBAR a-na* ^[20] *ši-ib-tim | a-lá-qé-ma ši-ib-TIM | ù-ma-la* „Ich werde dann im Hause eines Kaufmanns das Silber auf Zins nehmen, und er wird den Zins erstatten“. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß *tamkārum* auch hier einen – vielleicht noch unbestimmten – Handelsvertreter und eben nicht einen „Kaufmann“ meint.

⁵⁰ Vgl. z. B. *Innāya* 109 (= ATHE 36), Z. 3–7a: *a-ma-lá na-áš-pè-er-tim | ša áš-pu-ra-ki-ni a-na-kam |⁵ PN a-šu-mi-ki ù a-na | šu-mì É a-bi-ki tám-kà-ri | e-ta-wu* „Entsprechend dem Brief, den ich Dir geschrieben habe, hat hier PN Deinetwegen und wegen der Firma Deines Vaters mit den Kaufleuten verhandelt“.

das Archiv des Innāja, des Sohnes des Elālī, deutlicher gemacht; es ist ferner möglich gewesen, wenigstens die beiden mit Innāja zusammenarbeitenden *tamkārū* der Anonymität zu entreißen und ihre Namen, Kura und Ilšu-rabi, festzustellen.⁵¹ In rund 18 % der Texte des Archivs wird ein *tamkārum* erwähnt, und nichts spricht dagegen, darin im allgemeinen einen der beiden Erwähnten zu sehen. Die knappen brieflichen Bemerkungen in diesem Archiv sagen zur Tätigkeit der *tamkārū* wenig aus. Gelder wie Waren fließen über sie,⁵² und in ihren Häusern werden Waren gestapelt.⁵³ Dabei geht es durchaus um erhebliche Werte,⁵⁴ und mehrfach wird von „Aufträgen an den *tamkārum*“ gesprochen.⁵⁵ In wie weit diese vertraglich fixiert werden, ist nicht festzustellen, denn es sind keine einschlägigen Verträge ersichtlich. Denkbar sind kurzfristige Verpflichtungsscheine über den Wert der von einem *tamkārum* zum Weitervertrieb übernommenen Waren.⁵⁶ Daß es an Beispielen hierfür fehlt, dürfte schwerlich eine Überlieferungslücke sein, sondern durch die Anonymität des *tamkārum* bedingt: In seiner Funktion erscheint er nur mit seiner Bezeichnung, in einer ihn verpflichtenden Urkunde muß hingegen sein Name stehen, und Funktion und Name im Falle des *tamkārum* zu verbinden, ist gewöhnlich eben unnötig. Das Archiv des Innāja zeigt freilich, daß eine passende Beleglage eine Zuordnung gelegentlich doch erlaubt. Wenn es dennoch an vertraglichen Belegen zum *tamkārum* als Handelsvertreter fehlt, so bleibt die rechtliche Basis des Handelns für ihren Auftraggeber im Dunkeln.

Deutlich wird, daß der Ausfall eines *tamkārum* dem Geschäftsherrn bedeutende Schwierigkeiten bereitet.⁵⁷ Dennoch scheint es keinen die wechselseitigen Rechte und Pflichten regelnden Vertrag zwischen dem Geschäftsherrn und dem *tamkārum* zu geben. Überdies werden die beiden *tamkārū* des Innāja nie als dessen Stellvertreter (*kīma PN*) bezeichnet, wohl aber werden in den Briefen Stellvertreter sowohl des Innāja wie eines seiner *tamkārū* und auch nebeneinander erwähnt.⁵⁸ Es fällt ferner auf, daß keiner der diesem Archiv zugeordneten Verpflichtungsscheine die *tamkārum*-Klausel enthält und daß keiner der Briefe die Weisung enthält, eine bestimmte Person als *tamkārum* zu betrachten.⁵⁹ Dies könnte zufällig sein, vielleicht überlieferungsbedingt. Denkbar ist aber auch, daß die enge Zusam-

⁵¹ Vgl. C. Michel, (1991), 150–167.

⁵² S. z. B. die Briefe *Innāya* 18 (= CCT III 33a), 19 (= ICK I 159), 26 (= TC I 20), 35 (= TC II 26), 51 (= RA 59 (1965), S. 171–173), 78 (= VAS XXVI 67 = VAT 9244), 97 (= CCT III 18).

⁵³ *S. Innāya* 91 (= BIN IV 98) sowie C. Michel, (1991).

⁵⁴ Z. B. im Brief *Innāya* 19 (= ICK I 159) um 20 Minen Silber.

⁵⁵ So z. B. *Innāya* 38 (= VAS XXVI 51 = VAT 13533), Z. 29b–31a: *a-dí té-er-[tf]* |³⁰ Ša DAM.GAR za-ku-sá | Šu-up-ra-am „Bezüglich der Anweisung des *tamkārum*: Versieh ihn mit klaren Anweisungen“; *Innāya* 109 (= ATHE 36), Z. 3–7a: *a-ma-lá na-áš-pé-er-tim* | Ša áš-pu-ra-ki-ni a-na-kam | PN a-šu-mi-ki ù a-na | Šu-mi é a-bi-ki tám-ká-ri | e-ta-wu „Entsprechend dem Brief, den ich Dir geschrieben habe, hat hier PN deinewegen und wegen des Hauses/der Firma Deines Vaters mit den ‚Kaufleuten‘ verhandelt“.

⁵⁶ So offenbar K. R. Veenhof, (1972), 408: „He promised in a deed of loan to pay for his lot of merchandise a fixed sum of silver within a fixed period of time.“ Vgl. dazu den a.a.O S. 409 in Umschrift und Übersetzung wiedergegebenen brieflichen Auftrag CCT V 5a, wonach ein zuverlässiger *tamkārum* betraut werden soll.

⁵⁷ Vgl. die briefliche Nachricht *Innāya* 19 an Innāja mit der Nachricht vom Ableben seines *tamkārum* Ilšu-rabi sowie C. Michel, (1991), 151–158.

⁵⁸ Z. B. *Innāya* 28 (= TC III 72), Z. 1; 104 (= BIN VI 75), 1–4.

⁵⁹ Eine Ausnahme könnte ein die Ausstellung einer gesiegelten Tafel betreffender Hinweis in *Innāya* 26 (= TC I 20), Z. 7 sein.

menarbeit zwischen Geschäftsherrn und *tamkārum* in diesem Falle die Verwendung von Blanketten entbehrlich gemacht hat. Ein Geschäftsführer und Blankette schließen sich jedoch naturgemäß nicht aus, und eben das scheint der Geschäftsbrief *Prag I 640* zu belegen. Hiernach gibt nämlich zum einen „der Kaufmann“ etwas einem Dritten, und zum anderen sollen Silber und Waren „auf den Namen des Kaufmanns“ versendet werden.⁶⁰

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsherrn und *tamkārum* muß ganz allgemein sehr eng gewesen sein, denn im Falle des Handelsherrn *Puzur-Aššur* legen „Kapitalgeber“ und „Kaufleute“ (*umme'ānū u tamkārū*) anscheinend gleichrangig die Hand auf dessen Nachlaß.⁶¹

Die Stellung als *tamkārum* eines Händlers verpflichtet den Betreffenden offenbar zur Interessenvertretung des Händlers, also zu einer ständigen Geschäftsführung, anscheinend ohne daß diese schriftlich vereinbart und näher umrissen wäre. Dennoch ist diese Einrichtung derart im altassyrischen Handelswesen verankert gewesen, daß der Name des grundsätzlich anonymen *tamkārum* selbst dann nicht fällt, wenn statt seiner Vertreter tätig werden.⁶² Der *tamkārum* ist offenkundig als Handelsvertreter eine derart feste und wohlbekannte Einrichtung, daß es der Nennung seines Namens nicht nur nicht bedarf, sondern daß jede Namensnennung seine Funktion verdecken könnte. Auch hier hat folglich ein Alltagswort – *tamkārum* – eine technische Bedeutung im altassyrischen Handelswesen erlangt, wie es gleichfalls für andere Begriffe belegt ist.⁶³ Rechtliche Implikationen lassen sich mit der Einrichtung des *tamkārum* derzeit nicht verbinden.

Weshalb die *tamkārū* im altassyrischen Material namenlos sind, bleibt einstweilen unerfindlich. Vielleicht ist es wirklich schlicht unerlässlich gewesen, gegenüber jedem Dritten die Funktion des *tamkārum* mit diesem Begriff klarzustellen, und der bloße Name hätte das verdecken können. Immerhin läßt die Anonymität vermuten, die *tamkārum*-Klausel der Verpflichtungsscheine habe in diesem Sprachgebrauch ihren Ausgangspunkt gehabt. Eine Entwicklungslinie im Gebrauch dieser Klausel ist bislang nicht festzustellen. Die Schlußfolgerung, die Klausel gehe auf Händlerkreise zurück und ihre Schöpfung sei durch Handelsgegebenheiten veranlaßt, ist unabweisbar. Ihr Nutzen muß rasch überzeugt haben, denn die *kārum*-Periode ist kurz gewesen und nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden wohl erst die Gegebenheiten dieser Zeit Anlaß gegeben haben, die rechtlichen Instrumente für einen sowohl verbreiteten wie auch räumlich ausgedehnten Handel zu schaffen.

⁶⁰ Z. 9b'-12'/16'-18:20 1/3 *ma-na* |¹⁰ [---]-*um SIG₅ DIRI* | [*a-ba-an*] *ma-tim* / *DAM.QAR* | [*a-na P]N* / *i-dí-in-ma* | --- |¹⁶ *KÜ.BABBAR a-na-num* / ú *lu-qu-tum* | *a-lá-num* / *GÁN^{lam}* / *a-šu-mi* | *DAM.QAR e-tí-iq* ,..., (und) 20 1/3 Minen extragutes [---] nach[Maß] des Landes gab der Kaufmann dem PN --- Das Silber soll von hier und die Ware von dort auf den Namen des Kaufmanns über Land gehen“: Die Übergabe der 20 1/3 Minen irgendeines Gutes muß dem Wortlaut nach eine konkrete Person bewirkt haben, und dabei dürfte es sich um den „Handelsvertreter“ gehandelt haben. Die Weisung, Silber und Waren „auf den Namen des Kaufmanns“ zu versenden, hat hingegen am ehesten Sinn, wenn man annimmt, daß die „Begleitpapiere“ als Blankette formuliert werden sollen und sich nicht auf den Handelsvertreter beziehen.

⁶¹ S. *Prag I 633* mit Einleitung und Kommentar. – Zu dem sowohl als *umme'ānum* „Kapitalgeber“ wie als *tamkārum* „Handelsvertreter“ belegten *Puzur-Aššur* vgl. P. Garelli, (1977), 103–106.

⁶² S. z. B. den Brief *AKT III 102* mit einer Weisung, wie mit Waren zu verfahren ist, welche die „Stellvertreter des Kaufmanns“ (Z. 7/8: *kíma* | *tamākru*) gekauft haben.

⁶³ Vor allem É / *bītum* „Haus“ in der Bedeutung „Firma“; dazu K. Hecker, (1978), 138–142.

Der Verpflichtungsschein zeigt mit der *tamkārum*-Klausel einmal mehr, welch' wesentliches und anpassbares Mittel er ist, den Geld- und damit den Handelskreislauf unter den assyrischen Kaufleuten in Gang zu halten. Die rechtliche Wirkung dieser Klausel bedarf einer näheren Betrachtung. Angesichts der Rolle, welche Schuldurkunden im altassyrischen Handelswesen spielen, liegt der Gedanke nah, die Urkunde mit der *tamkārum*-Klausel werde – gegebenenfalls über Mittelsleute – dem schließlich Forderungsberechtigten ausgehändigt und dieser mache dann mit der Urkunde in der Hand seinen Anspruch geltend. Die Kreditforderung würde also schlüssig mittels Weitergabe der Urkunde zediert, und der Urkundeninhaber wäre durch die vorgewiesene Urkunde als Forderungsberechtigter legitimiert. Es ist anzunehmen, daß das ein oftmals begangener Weg der Forderungsabtretung gewesen ist, der sich in den Quellen naturgemäß kaum niederschlagen kann.

Rechtlich gesehen ist ein Verpflichtungsschein mit *tamkārum*-Klausel also ein Inhaberpapier: Der Inhaber der Urkunde ist der Forderungsberechtigte. Das genügt oftmals den Bedürfnissen der Beteiligten. Angesichts der im altassyrischen Handel zurückzulegenden Distanzen mit all ihren Fährnissen wäre es allerdings wenig praktisch, stets die Originalurkunde auf Reisen zu schicken. Mehrere Briefe sprechen statt dessen davon, daß im jeweiligen Fall eine bestimmte Person „der Kaufmann“ sei. Wer der Kaufmann ist, kann eigens bestimmt werden. So verfügt der Absender des Briefs *Prag* I 593 über Waren, auf denen sein Name und der „des Kaufmanns“ ständen, und er bezeichnet sich als den Kaufmann.⁶⁴ Der Anspruch auf die Waren ist ihm offenbar abgetreten worden. Forderungsabtretungen in verbriefteter Form werden heutzutage als Orderpapiere bezeichnet. Scheck und Wechsel sind dafür die herausragenden Beispiele: Das Papier verkörpert die Forderung, und diese wird mittels Indossament weitergereicht. Der Verpflichtungsschein mit *tamkārum*-Klausel kann demnach sowohl als „Inhaberpapier“ wie als „Orderpapier“ fungieren – eine aus heutiger Sicht erstaunliche Errungenschaft altassyrischer Handelspraxis.

2.1.3 Kreditantichresen

Mittels des Verpflichtungsscheins lassen sich ferner Kreditantichresen vereinbaren. Antichresen dienen im altassyrischen Handel dazu, familienfremde Personen an ein Handelsunternehmen zu binden. So heuert beispielsweise eine Frau in dem antichretischen Vertrag *TPAK* I 156 a/b einen Eseltreibers auf fünf Jahre an, und in *AKT* III 15 sagt der Schuldner zu, im Hinblick auf den von ihm aufgenommenen Betrag von $\frac{1}{3}$ Mine Silber eine Karawane nach Assur zu führen; seinen Dienst kann er (sodann) jederzeit nach seinem Belieben durch Rückzahlung beenden.⁶⁵ Nichts anderes dürfte der Schreiber des Briefes *Prag*

⁶⁴ Z. 14–17: *i-na sí-sí-ka-tim* |¹⁵ *šu-mi ù šu-mi* | DAM.QAR *wa-du-ú* | *a-na-ku* DAM.QAR „Auf den Gewandsäumen ist mein Name und der Name eines Kaufmanns eingetragen. Ich bin der Kaufmann“.

⁶⁵ Z. 5b–16: ⁵ *iš-tí* KÜ.BABBAR | *uk-ta-al* | *ma-lá ha-ra-šu* | *a-na a-lim^{KI}* | *ú-ká-ša-ad-ma* |¹⁰ *šu-ma ta-áb-šum* | *ú-ša-áb* | *šu-ma lá ta-áb-šum* | KÜ.BABBAR^{áp-šu} | *ú-ta-ar-ma* |¹⁵ *a-šar li-bi-šu* | *i-ta-lá-ak* „Mit dem Silber wird er gehalten. Er soll einmal seine Karawane in die Stadt (Assur) geleiten und kann, wenn es ihm gefällt, (im Dienst) bleiben. Wenn es ihm nicht gefällt, soll er sein Silber zurückzahlen und dann, wohin er will, gehen“.

I 517 im Auge haben, wenn er in dringender Not um die Zusendung von zwei bis drei Minen Silber (ein für solche Kredite recht hoher Betrag) bittet und dafür ein Jahr Dienst tun will. Das Angebot, die zu handelnden Waren – Stoffe und Zinn – beim Adressaten zu kaufen und sie dessen Vertretern verfügbar zu machen, unterstreicht zum einen den Zweck des Kredits, dem Dienstpflichtigen statt des Lohnes einen eigenverantwortlich erwirtschafteten Gewinn zu ermöglichen, und dürfte zum anderen als *captatio benevolentiae* zu verstehen sein.⁶⁶ Offenbar erwartet der Schreiber, er werde trotz der wirtschaftlichen Bindung an den Adressaten Gewinn machen.

2.1.4 *be'ulātum*-Verträge

Gleichfalls mittels des Verpflichtungsscheins wird Verfügungskapital (*be'ulātum*) eingeräumt.⁶⁷ Nach dem Wortlaut der einschlägigen Verpflichtungsscheine erhält jemand bei diesem Geschäftstyp ein als *be'ulātum* bezeichnetes Kapital. Wie im Falle der echten Dienstantichresen wirkt auch hier das Kapital vertragsbegründend; das Rechtsverhältnis wird durch Rückzahlung beendet,⁶⁸ und mitunter ist es befristet.⁶⁹ Ein Beendigungsrecht des „Gläubigers“ kann vorgesehen werden.⁷⁰ Die entsprechende Klausel lässt annehmen, daß mit ihr der Rückzahlungsanspruch vorbehalten werden soll. Weder ein Zweck noch Zinsleistungen werden erwähnt; das Darlehen ist demnach zinslos – was eine Strafklausel nicht ausschließt⁷¹ –, und der Schuldner darf über das Kapital nach Gutdünken verfügen.

⁶⁶ Z. 10b'-16a': KÜ.BABBAR *lu 2 ma-na | lu 3 ma-na šé-bi₄-lá-ma | ša-tám iš-té-et li-be-el-kà | [T]ÚG.HI.A ù AN.NA | i-na | [be]-tí-kà-ma lá-áš-a-ma |¹⁵ [ša k]i-ma ku-a-tí qá-sú-nú | [l]i⁹-iš-ku-nu-ma* „Silber, 2 oder 3 Minen schicke mir, dann will ich Dich auf ein Jahr zum Herrn nehmen. Stoffe und Zinn will ich in Deinem Haus kaufen, und Deine Stellvertreter mögen ihre Hand darauf legen.“

⁶⁷ Vgl. zur Hingabe eines Verfügungskapitals (*be'ulātum*) G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 127 Anm. a); 128 Anm. a) 146–156 mit Nr. 159–164, M. T. Larsen, (1967), 41–42, 149–151, 165 Anm 65, P. Garelli, (1963), 249–250. Zum Wort vgl. K. R. Veenhof, (1995), 407–412 m. w. N. Naturgemäß findet sich der Begriff auch in Geschäftsnotizen usf., z. B. ATHE 9 (Wiedergabe s. u. Anm. 121); Prag I 604. – Den antichretischen Charakter des *be'ulātum*-Vertrags unterstreichen beispielsweise AKT III 18 oder ICK II 107A (Wiedergabe u. Anm. 68 f.).

⁶⁸ Anschaulich AKT III 18: 1/3 *ma-na* KÜ.BABBAR *ša-ru-pá-am | be-ú-lá-tim | ša Puzur₄-A-šur | Šál-ma-A-šur ú-kà-al |⁵ iš-tí / KÜ.BABBAR | uk-ta-al | be-ú-lá-tí-šu | qá-tí-ma ú-kà-al |* IG1 E-lá-lí¹⁰ IG1 A-mur-A-šur „1/3 Mine geläutertes Silber, Verfügungskapital von Puzur-Aššur, hält Šalma-Aššur Mit dem Silber wird er gehalten. Sein Verfügungskapital hält meine Hand. Vor Elälä; vor Amur-Aššur.“ (Die Bezeichnung der Ed. „Personenpfand“ ist rechtlich unzutreffend.). Zur Beendigung durch Rückzahlung s. z. B. ICK II 107A, 8–12 *i-nu-mi* KÜ.BABBAR | *ú-ta-ru-ú |¹⁰ ú a-šar | li-bi₄-šu i-lá-ak* „wenn er das Silber zurückzahlt, wird er gehen, wohin er will“.

⁶⁹ Z. B. EL 159: 5 Jahre; 163: 3 Jahre.

⁷⁰ Prag I 729, 13–18: *šu-ma mu-ra-pí-sú | i-ṣa-ba-sú Qá-lá-li | tu-šé-ṣa-šu* „Wenn ihn einer, der ihm Schwierigkeiten machen will, packt, soll Qalälī ihn austreten lassen.“ Qalälī ist allerdings nicht der Dienstherr; man wird in ihm wohl einen Transportführer und Vorgesetzten des Dienstnehmers sehen dürfen.

⁷¹ Zu Prag I 663 nimmt die Ed. an, Z. 7–15 enthielten eine „Klausel für die einseitige Auflösung des Vertrags durch den Schuldner: *šu-ma / PN₂ | [iš]-tū-mu-ū[h-ma] | [be]-ú-lá-tí-š[u] |¹⁰ [a-n]a PN₁ | [ú]ta-ar i[š-tū] | [be-ú]-lá-tí-šu | [ú-t]a-ru 5 ša-n[a-at] | qá-[a]t / PN₁ | i-ṣa-ba-at*, „Wenn PN₂ den Vertrag kündigt und sein Verfügungskapital dem PN₁ zurückgeben will, soll er, nachdem er sein Verfügungskapital

Im Gegenzug sind dem Gläubiger Dienste zu erbringen, entweder vom Schuldner selbst⁷² oder von seinem Sohn;⁷³ gewöhnlich im Karawanentransport.⁷⁴ Der *be'ulātum*-Vertrag kann nicht nur als Zinsantichrese, sondern auch als Kapitalantichrese vereinbart werden⁷⁵. Fehlt jede Abrede hinsichtlich der Rückzahlung, so ist ungewiß, ob diese bereits in der Bezeichnung *be'ulātum* stillschweigend enthalten ist, oder welche der beiden Alternativen dann gilt.⁷⁶ Der Terminus erscheint in den einschlägigen Verträgen auf jeden Fall nicht zwingend; so entspricht AKT III 15 mit der Verpflichtung, eine Karawane nach Aššur zu führen, durchaus dem geläufigen Schema eines *be'ulātum*-Vertrags, ohne daß er die Bezeichnung enthielte. Das Auftreten dieses Begriffs in den diesbezüglichen Verträgen und in Briefen und Notizen zeigt, daß es sich um einen häufig verwendeten Geschäftstyp handelt. Ob zwischen allgemeinen Kreditantichresen und *be'ulātum*-Verträgen zu differenzieren ist, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Ohne ein solches Kapital scheint ein Aufwendungsanspruch zu bestehen, möglicherweise eher kraft Herkommen als rechtlich.⁷⁷

2.1.5 *naruqqum*-Verträge

Mittels des Verpflichtungsscheins wird ferner der *naruqqum*- („Sackkapital“-)Vertrag geschlossen. Bei diesem Geschäftstyp handelt sich um eine aus Silber oder Gold bestehende, mit einer partiarischen Gewinnabrede verbundene Einlage in die Firma des „Schuldners“, und in dieser Form pflegen sich im altassyrischen Handel Kapitalgeber an einem Handelsunternehmen zu beteiligen.⁷⁸ An Gründungsverträgen liegen derzeit nur drei vor.⁷⁹ Sie lassen erkennen, daß eine Reihe von Kapitalgebern (*umme'ānu*) dem Unternehmer

zurückgegeben hat, 5 Jahre die Hand des PN₁ fassen.“ Zu erwägen ist, ob damit dem Schuldner die einseitige Lösung des antichretischen Dienstverhältnisses durch Kapitalrückgabe untersagt werden soll.

⁷² Vgl. AKT III 18, zit. o. Anm. 68.

⁷³ Z.B. EL 159; 160.

⁷⁴ Vgl. zu den Tätigkeiten K. R. Veenhof, (1995), 10, 86.

⁷⁵ S. Prag I 729, Z. 7–12: *šu-ma / ú-sí-~~í~~ | kù.babbar ú-ta-ar | ú? 12 ša-na-at |¹⁰ qá-sú | ú-kà-al-ma | ú-sí-~~í~~ „Wenn er austreten will, muß er das Silber zurückgeben. Oder er soll seinen Anteil 12 Jahre lang halten und dann austreten“.*

⁷⁶ So bereits G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 147.

⁷⁷ Vgl. z.B. AKT III 25, Z. 9–16: *ú iš-tù | 3 ša-na-at a-šu-mi-kà |¹⁰ ra-qá-a-ku lá bé-ú-lá-tí-kà | na-aš-a-ku ú-ku-ul-tí | ú ga-am-ri lá-áš-ku-na-kum | um-ma Puzur₄-A-na-ma |¹⁵ a-na-ku ma-na-ah-ta-kà | lá i-di* „Und seit 3 Jahren bin ich deinetwegen beschäftigt, ohne daß ich Verfügungskapital von dir trage. Meine Verpflegung und meine Ausgabe werde ich dir (in Rechnung) stellen.“ Folgendermaßen (sagte) Puzur-Ana: „Von deinem Arbeitsaufwand wußte ich nichts.“

⁷⁸ Zum Geschäftstyp s. J. G. Dercksen, (2004), 83–89, G. Eisser – J. Lewy, EL I, (1928), 96–109, B. Landsberger, (1940), 7–31 (Nr. 3, p. 20/1) [n. v.], P. Garelli, (1963), 233–235, M. T. Larsen, (1967), 57, Anm. 13, 74, Anm. 28, M. T. Larsen, (1998–2001), 181–184, M. T. Larsen, (1977), 119–145, C. Michel – B. R. Forster, (1989), 47–52.

⁷⁹ Neben dem von B. Landsberger, (1940), 20–21 veröffentlichten Vertrag *Kayseri* 313 (Neubearbeitung s. K. Hecker, (1999), 557–560 [n. v.]) und dem Fragment Prag I 642 führt M. T. Larsen, (1967), 181, den noch unveröffentlichten Text *kt* 91/k 482 an. M. T. Larsen führt das Fehlen von Belegen darauf zurück, daß *naruqqum*-Verhältnisse nur in Aššur vereinbart worden seien; bei *Kayseri* 313 und *kt* 91/k 482 (sowie folglich auch bei Prag I 642) handle es sich um nach Kaneš gelangte Kopien.

(*šamallā’um*⁸⁰) Kapitalien längerfristig⁸¹ zur Verfügung stellen. Einem vorzeitigen Rückzug der Einlage wehren Klauseln, welche für diesen Fall den Gewinnanteil versagen.⁸² Rechtlich ist damit bereits alles erledigt, denn der Unternehmer wirtschaftet bis zur Auseinandersetzung auf eigene Verantwortung. In der Durchführung sind die Dinge natürlich keineswegs so einfach. Vor allem kann der Erfolg ausbleiben und zu Zerwürfnissen zwischen dem Unternehmer und seinen Kapitalgebern führen.⁸³

Die zwischen den Beteiligten kraft der *naruqqum*-Vereinbarung entstehende Rechtsbeziehung wird gern als „Gesellschaft“ bezeichnet. Rechtsterminologisch ist dies jedoch unzutreffend. In einer Gesellschaft sind die Beteiligten nämlich aufgrund rechtsgeschäftlicher Vereinbarung grundsätzlich gleichrangig verpflichtet, ein gemeinsames Ziel – den Gesellschaftszweck – zu verfolgen.⁸⁴ Die gemeinschaftliche und gleichrangige Verfolgung des Geschäftszwecks unterscheidet die Gesellschaft vom partiarischen Rechtsgeschäft.⁸⁵ Eine Gesellschaft in diesem Sinne hat es im Alten Orient nicht gegeben.⁸⁶ Dies gilt auch für die keilschriftlichen Vertragstypen der *tappūtum* und der *harrānu*-Geschäfte, die gleichfalls gern mit dem Begriff „Gesellschaft“ verbunden werden. Ihnen fehlt aber ebenfalls das Element der Gleichrangigkeit; es liegt stets ein Gläubiger-Schuldner-Verhältnis vor.⁸⁷ Bei diesen Geschäftsformen gewährt der Kapitalgeber (*umme’ānum*) dem oder den Handelsreisenden (*tappā’um*) ein Darlehen; hierfür erhält er bei dessen Rückzahlung zugleich seinen vereinbarten Gewinnanteil.⁸⁸ Selbst wenn von einer Aufteilung der Einnahmen die Rede ist, bedeutet das kein Gesellschaftsverhältnis, sondern nur eine Gläubigermehrheit, welche das Handelskapital zur Verfügung gestellt hat. Die Finanzierung durch Kapitalgeber ist in der Korrespondenz der Kaufleute bestens belegt, und auch die Schwie-

⁸⁰ So der die Abwicklung eines *naruqqum*-Vertrags betreffende Geschäftsbrief ATHE 48, 7 u. ö.

⁸¹ Kayseri 313: 12 Jahre; kt 91/k 482: 10 Jahre; in Prag I 642 ist die Laufzeit nicht erhalten.

⁸² Vgl. Prag I 642, 8b *ša lá-ma | [u₄-mī-šu] KÜ.GI-sú ú-šé-lu-ú |¹⁰ 4 [ma-n]a KÜ.BABBAR a-na 1 ma-na KÜ.[GI] | [i-lá-qé KÜ.GI-šu né-ma-lam ú-[lá] | [i-lá-qé „Wer vor [seinem Termin] sein Gold entnehmen will, [wird 4 Minen] Silber für 1 Mine Gold erhalten; Gewinn wird er ni[cht erhalten].“*

⁸³ S. die – die einschlägigen Urkunden auflistende – Einleitung zu Prag I 428: „Iddi(n)-Istar war diesen Texten zufolge mit *naruqqum*-Kapital ausgestattet in Anatolien tätig und kam, da er offenbar keinen Profit (*nēmalum*) überweisen konnte, in zunehmende Schwierigkeiten mit seinen Geldgebern in Assur, die ihn schließlich zur Rückkehr nach Assur veranlaßten.“

⁸⁴ Zum Gesellschaftsbegriff vgl. § 705 BGB.

⁸⁵ Vgl. dazu grundlegend C. Crome, (1897), 23–31 u. ö.

⁸⁶ Im Ergebnis zutreffend B. Kienast, ATHE, Einl. zu Nr. 24 (S. 29), der jedoch nur an Äußerlichkeiten anknüpft.

⁸⁷ So zutreffend W. Eilers, (1931), 7, er grenzt den von ihm benützten Gesellschaftsbegriff des modernen Rechts freilich nicht eigens als dogmatisch unzutreffend ab. Zur *tappūtum* vgl. ferner B. Kienast, ATHE, S. 29 (hier nicht einschlägig S. 26); H. Lanz, (1976), passim. Zu Handelspartnerschaften vgl. ferner im Überblick K. R. Veenhof, (2003), 474–476 m. w. N.

⁸⁸ S. z. B. EL I 158, Z. 1–15: 1 GÚ AN.NA | *ša PN₁ | a-na PN₂ | dumu PN₃ |⁵ i-di-nu iš-tū | PN₂ a-na Kā-n[é-e] ši₁₅ | e-ru-bu ITU.15.KAM | i-lá-ak-ma | 10 ma-na KÜ.BABBAR ša-ru-pá-am |¹⁰ a-na PN₃ | ša ki-ma PN₁ | PN₂ i-ša-qal | KÜ.BABBAR ša PN₁ | i-na Kā-né-eš₁₅^{ki} |¹⁵ i-ša-qal „1 Talent Zinn (ist es), was PN₁ dem PN₂, Sohn des PN₃ gab. Nachdem PN₂ nach Kaneš gelangt sein wird, wird er 15 Monate reisen und dann wird PN₂ 10 Minen geläutertes Silber dem PN₃, der Vertreter des PN₃ ist, darwagen. Das Silber des PN₁ wird er in Kaneš darwagen.“*

rigkeit, die „Finanzleute“ zufrieden zu stellen.⁸⁹ Instrument der kreditfinanzierten Handlungsreisen ist also wiederum der Verpflichtungsschein.⁹⁰ Das so vereinbarte Vertragsverhältnis läßt sich sehr flexibel gestalten und zu ganz verschiedenen Kapital-, Risiko- und Gewinn-Verteilungen führen. Eine völlig einseitige Belastung belegt eine Notiz, welche den Hülletext einer Vertragsurkunde wiedergibt: Die erste Hälfte des Texts gibt einen Kreditvertrag des Aššur-idī mit Ennum-Aššur über 30 Minen Silber auf 22 Wochen in Form eines Verpflichtungsscheins wieder. Im zweiten Teil ist festgehalten, daß Aššur-idī mit Rücksicht auf diese Schuld 20 Minen bereitstellen werde. Mit diesen wolle Ennum-Aššur nach Aššur reisen und Einkäufe tätigen. Die gekauften Güter werde er zum eigenen Nutzen, aber auf Gefahr des Aššur-idī nach Kaneš transportieren.⁹¹

2.2 Transportverträge

Mit der Handelstätigkeit unmittelbar verbunden ist der Warentransport gewesen. Der diesbezügliche Schriftverkehr ist einigermaßen schematisiert und besteht vor allem aus Transportverträgen, Ankündigungsschreiben und Abrechnungen.⁹² Die Transportverträge halten fest, daß der Geschäftsherr dem Transporteur Handelsgut zum Transport an einen

⁸⁹ S. z. B. Prag I 433, 18–20a: *a-na um-mi-a-ni-a | ù ša ki-ma i-a-tí |²⁰ lu-ub-lu* „Dann sollen sie (es) zu meinen Geldgebern und meinen Stellvertretern bringen“.

⁹⁰ Anschaulich schildert der Brief Prag I 466 die Anbahnung einer kreditfinanzierten Handelsreise: Eingangs beruft sich der Schreiber auf seine Zuverlässigkeit und seine bisherige Tätigkeit, ehe er sich um einen verzinslichen Kredit für einen Wareneinkauf bemüht – der Verkauf der Ware soll der Gegenseite überlassen bleiben. Vgl. ferner z. B. ICK I 1 mit der Interpretation von B. Landsberger, (1950), mit Transkription S. 331, Ann. 13, unter „Hr. 1“, 331–335, sowie einer Bemerkung von P. Garelli, (1977), 102.

⁹¹ S. die Abschrift zweier Tafelhüllen AKT III 13, von denen die erste (Z. 1–26) hier relevant ist: 1–4 Siegelbeischriften |⁵ 30 *ma-na* KÜ.BABBAR *ša-ru-pá-am | i-sé-er* PN₁ PN₂ | *i-šu iš-tù* (Datumsformel) *a-na* 22 *ha-am-ša-tim | i-ša-qal šu-ma la iš-qúl |¹⁰ 1^{1/2} GIN.TA a-ma-na-im | i-ITU.KAM sí-ib-tám ú-ša-áb |* (Datumsformel) | *a-na* KÜ.BABBAR *a-nim* 20 *ma-na |¹⁵ KÜ.BABBAR ni-is-ḥa-sú DIRI | PN₁ i-ša-kán-ma | a-na a-lim^{KI} i-lá-ak-ma | [sí-mu]-um i-na a-lim^{KI} | PN₂ i-ša-a-am |²⁰ [lu-q]ú-tum iš-tù a-lim^{KI} | [a-Ká]-ni-iš e-li-a-ma lu-qu-tum | [ša] PN₂-ma | [i-ba]-ab GAN^{lin} a-na-num ù | a-lá-num a-šu-mi PN₁ |²⁵ e-tí-iq u-4-mu-šu / im-lu-ú-ma ú | u-4-me-e ma-lá u-4-mi-ma ú-ra-dí*, „(Siegelbeischriften) 30 Minen geläutertes Silber hat zu Lasten von PN₁ PN₂ gut. Von (Datumsformel) soll er auf 22 Wochen zahlen. (Datumsformel) Wegen dieses Silbers wird PN₁ 20 Minen Silber zuzüglich der Abzüge dafür investieren. PN₂ wird dann (damit) in die Stadt (Aššur) reisen und in der Stadt Einkäufe tätigen. Die Ware soll aus der Stadt nach Kaneš heraufkommen und dann [dem] PN₂ [gehören]. [Vom An]fang des ‚Feldes‘ an soll von hier und von dort (das Silber bzw. die Ware) auf den Namen des PN₁ gehen. (Da) seine Tage voll wurden, fügte er Tage entsprechend der (ursprünglich vereinbarten) Tage hinzu“. Bemerkenswert ist die Gefahrtragungsklausel: Offenbar trägt PN₁, der Kapitalnehmer, die Gefahr ab „Erreichen des Feldes“, also ab dem Verlassen der Stadt Aššur. In entsprechender Weise sieht der Verpflichtungsschein AKT III 28 vor, der Kreditnehmer trage das Risiko, ob dem kreditgebenden „Kaufmann“ die über den Kredit zu erwerbende Ware gefalle. Der Kreditnehmer scheint überdies auf das *duplum* zu haften, sofern dies nicht der Fall ist. Diese Abrede erhöht einerseits das Risiko des Kreditnehmers und andererseits die Chance, das Blankett an einen Dritten zu veräußern.

⁹² Eingehend zum Folgenden M. T. Larsen, (1976), Überblick 11 ff., M. T. Larsen, (1967), *passim*, M. T. Larsen, (1982), *passim*.

oder mehrere Empfänger anvertraut. Der Wortlaut folgt dem Verwahrungsvertrag. Zuständigkeiten, Pflichten und Gefahrtragung sind in diesen Verträgen genau geregelt.⁹³ Mit den Ankündigungsschreiben werden die Empfänger über das Transportgut unterrichtet.⁹⁴ Die Empfänger informieren die Sender wiederum nach dem Eingang der Güter über deren Eingang und weiteres Schicksal, u. U. verbunden mit einer Abrechnung.⁹⁵

2.3 Typenlose Verträge

Einen großen Teil der altassyrischen Rechtsurkunden bilden Abmachungen, welche keinem der vorgenannten Vertragstypen entsprechen. Überfliegt man die Belege, so gewinnt man den Eindruck, als habe der Schreiber mangels passender Vorlage oft ein eigenständiges Formular kreiert. Beispielsweise hätte sich die zwischen zwei Kreditgebern und drei Kreditnehmern in rein assyrischem Milieu getroffene Kreditvereinbarungen *Prag I 532* samt Zinsabrede und Verzugszinsvereinbarung unschwer auch mit dem gewöhnlichen Formular eines Verpflichtungsscheins vereinbaren lassen.⁹⁶ In anderen Fällen scheint das übliche Formular fast absichtlich vermieden zu sein. So ist in dem fragmentarischen Brief *Prag I 548* der dringende Geldbedarf des Schreibers deutlich erkennbar, und dieser bittet denn auch um Verfügungskapital, ohne den Begriff selbst zu benützen.⁹⁷ Verfügungskapital (*be'ulātum*) wird gewöhnlich zwecks Dienstantichrese im Karawanentransport gewährt⁹⁸, und eine Dienstantichrese ist hier nicht intendiert; statt dessen will der Schreiber mit dem Kapital erworbene Ware andienen.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß die „Typenlosen Verträge“ vor allem der vertraglichen Gestaltung besonderer Falllen dienen, und an denen hat es im Handelsalltag offenbar nicht gefehlt. So berichtet der Schreiber des Briefs *Prag I 581*, er habe weisungsgemäß bei einem Schuldner Kupfer sicherstellen wollen, aber nur die Mutter des Schuldners angetroffen, die jeglichen Fremdbesitz verneinte. Der Schreiber läßt sich darauf hin einen Strafbetrag zusichern für den Fall, daß sich das Kupfer doch im Hause des Schuldners fände.⁹⁹ Dem entsprechend sagt in der Abrechnung zwischen zwei Geschäftspartnern

⁹³ Vgl. dazu M. T. Larsen, (1967), 8–10, 44–70.

⁹⁴ Vgl. dazu M. T. Larsen, (1967), 10–11.

⁹⁵ Vgl. dazu M. T. Larsen, (1967), 11–14.

⁹⁶ S. Z. 1–6: [x ma]-na 7 GÍN KÙ.BABBAR [sa]-ru-[pá-am] a-na | PN₁ PN₂ | ú PN₃ |⁵ PN₄ ú PN₅ | i-dí-nu „x Minen 7 Šeqel geläutertes Silber gab dem PN₁, dem PN₂ und dem PN₃ der PN₄ und der PN₅“.

⁹⁷ Z. 17–21: ú a-ta k[Ù.BABBAR 3²] ma-na] | a-be-a-lim sé-bi₄-l[am] | ša-tám / iš-té-t[a-ma] |²⁰ lá-áb-e-el-ká? ší-m[a-am] ša ba-la-tí-ka / lu-[še-bi₄]-lá-kum „Und Du schicke mir Silber, und sei es auch nur 3 (?) Minen, damit ich darüber verfügen kann. Ein einziges Jahr will ich darüber verfügen und Dir dann profitable Ware schicken“.

⁹⁸ S.O. Anm. 67 ff. und Text dazu.

⁹⁹ Z. 6b–18a: um-mu-šu | aṣ-ba-at-ma | um-ma ší-it-ma | mī-ma i-na ē^{be-tl}-ni |¹⁰ ú a-na na-áb-ší-im | PN₁ / šu-[um]-šu | ú-lá e-zí-ib | um-ma a-na-ku-ma a-ša[r] | URUDU i-na ē^{be-tl}-ki |¹⁵ e-zí-bu 1 ma-na.TA 1 GÍN | KÙ.BABBAR lá [t]a-ša-qí-li-ni | um-ma ší-it-ma | a-ša-qal „Ich packte seine Mutter, und sie (antwortet) folgendermaßen: ,PN₁ (Adressat) ließ in unserem Hause und als Fremdbesitz nichts Nennenswertes zurück.‘ Ich (sprach) dann folgendermaßen: „Wofern er Kupfer in Deinem Haus ließ, wirst Du mir dann nicht je 1 Mine 1 Šekel Silber zahlen? Sie (antwortete) folgendermaßen: ,Ich werde zahlen‘.“

Prag I 521 die eine Partei das *duplum* eines von ihr angesetzten Betrags für den Fall zu, falls sich die Forderung als unberechtigt erweisen sollte.¹⁰⁰ In *AKT III 14* verzichtet der Kreditgeber auf seinen Anspruch gegenüber dem einen zweier Kreditnehmer, nachdem dieser den auf ihn entfallenden Anteil getilgt hat;¹⁰¹ die Kreditnehmer haften hier offenbar nicht gesamtschuldnerisch.

3. Zur Firmen-Organisation und zur rechtlichen Gestaltung der Geschäftsverbindungen

In den typenlosen Verträge wird eine Vielfalt von Sachverhalten höchst unterschiedlicher Art geregelt, und die Verpflichtungsscheine können allen Falllagen bestens angepaßt werden, welche sich als Kreditierung regeln lassen. Nur das Formular der Transportverträge gibt wenig Möglichkeit zu Abänderungen; ein Transportvertrag bietet dazu aber auch kaum Anlaß. Die altassyrischen Vertragsurkunden zeigen also, daß mit diesem Instrumentarium eine Vielzahl an Sachverhalten geregelt werden kann. Dennoch gibt es große Lücken in der rechtlichen Dokumentation zur Organisation der Handelsunternehmen (3.1) und zur Ausgestaltung der Handelsverbindungen (3.2). Vieles ist anscheinend nur in Geschäftsnotizen notiert und im übrigen bar oder auf Vertrauensbasis abgewickelt worden.

3.1. Zur Firmen-Organisation

Organisatorisch ist der altassyrische Handel offenbar vor allem als Familienunternehmen betrieben worden. Bereits die Tatsache, daß *bētum* „Haus“ in den altassyrischen Urkunden auch die „Firma“ bezeichnet¹⁰², macht diese Organisationsform deutlich. Für den „Betrieb“ waren damit indirekt alle Rechtsakte von Bedeutung, welche den Personenbestand oder das Vermögen der Familie betrafen. Heirat und Scheidung, Erbauseinandersetzungen und selbst der Kauf von Sklaven vermochten deshalb eine Rolle zu spielen. Grundsätzlich aber handelte es sich um eigenständige Rechtsgeschäfte, die nur dann auf den Handel bezogen gewesen sind, wenn sie als „Betriebsvermögen“ o.ä. gegolten haben. Deutlich wird die Betroffenheit der Familie, wenn diese ausdrücklich mithaftet, oder Sklaven und Skla-

¹⁰⁰ Z. 11b–15: *um-ma PN₂-[m]a | mī-šu-ma¹ na-áš-pé-er-tám | ša ki-ma i-a-tí ki-ma | 1 ma-na KÙ-BABBAR ta-áš-qu-lu-ú* |¹⁵ *lá tū-ub-lam₅ um-ma | PN₁<ma> šu-ma | 1 ma-na KÙ-BABBAR a-na | ša ki-ma ku-a-tí lá áš-qú-ul | 2 ma-na KÙ-BABBAR lá-áš-qú-lá-kum* „Folgendermaßen (antwortete) PN₂: „Warum denn brachtest Du kein Schreiben meiner Stellvertreter, daß Du die eine Mine Silber zahltest.“ Folgendermaßen (antwortete) PN₁: „Wenn ich die 1 Mine Silber Deinen Vertretern nicht zahlte, werde ich Dir 2 Minen Silber zahlen“.“

¹⁰¹ Z. 1–17: KÙ-BABBAR *ša i-šé-er | PN₁ | û PN₂ | PN₃ / i-šu-ú-ma |⁵ i-qá-qá-ad | --- | PN₂ qá-sú uš-ta-*bi₄* |¹⁰ *a-na PN₂ | PN₃ / lá i-tú-ar | --- |¹⁵ *tup-pu-um | ša e-li-a-ní | sâ-ar* „Bezüglich des Silbers, das zu Lasten von PN₁ und PN₂ PN₃ gut hat --- PN₂ sättigte (ihn) mit seinem Anteil. PN₃ wird auf PN₂ nicht zurückkommen. (Zeugen) Eine Tafel, die auftauchen sollte, ist falsch“.*

¹⁰² Vgl. K. HECKER, (1978), 138–142.

vinnen als Pfänder bestellt werden. Darüber hinaus lassen die Briefe mit ihren Aufträgen und Anweisungen im Archivzusammenhang klar erkennen, wie stark die Familienmitglieder einschließlich der Unfreien in den Handelsbetrieb einbezogen gewesen sind.

Auf welche Weise Familienfremde in die „Firma“ eingebunden werden, ist kaum zu erkennen. Oftmals ist schlicht von einem „Burschen“ oder einem Mädchen (*suharum/suhartum*) die Rede, und die Bezeichnung läßt ungewiß, ob es sich überhaupt um eine freie Person handelt.¹⁰³ Immer wieder wird in den Briefen und Privaturkunden festgehalten, daß jemand als Vertreter eines anderen tätig wird; mitunter wird der Betreffende auch so bezeichnet.¹⁰⁴ Ob und wann man dabei von einer Art Betriebszugehörigkeit ausgehen muß und wie das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem rechtlich gestaltet ist, bleibt ungewiß.

Die räumlich weitgespannte Handelstätigkeit der altassyrischen Kaufleute erfordert freilich über die bloße Spedition der Waren und die Tätigkeit von Familienmitgliedern und „unmittelbaren Betriebsangehörigen“ in einem Umfang weiteres Personal. Die Urkunden spiegeln das durchaus. Immer wieder werden andere Personen herangezogen¹⁰⁵ oder Geschäftspartner um die Erfüllung bestimmter Aufgaben gebeten¹⁰⁶. Entsprechende Termine bezeichnen solche Hilfskräfte unterschiedlichen Grades, und die ihnen zugewiesenen Aufgaben kennzeichnen ihre Bedeutung für den reibungslosen Ablauf der Handelsgeschäfte. Da gibt es den „Stellvertreter“ (*ša kima iati*), für den letztlich jeder stehen kann. Es gibt den Handelsvertreter („*tamkārum*“). Schließlich gibt es auch ganz untergeordnetes Hilfspersonal – Diener; Eseltreiber usf. Über die rechtliche Seite der mit diesen Helfern geschlossenen Verträge verraten die Urkunden wenig. Als Verträge liegen im wesentlichen eben nur die Antichresen und die gleichfalls antichretischen *be'ulātum*-Verträge vor, mit denen familienfremdes Personal für den Karawanenbetrieb angeworben wird. Daneben gibt es Dienstverhältnisse, die durch eine normale Lohnzahlung vergütet werden. Die Geschäftsnotiz *APU* 39 (= *ATHE* 18) hält beispielsweise unter anderem fest, daß jemandem Lohn für einen Diener übergeben worden ist;¹⁰⁷ die Notiz *APU* 28 (= *ATHE* 17) führt eine Leistung von 4 1/2 Šeqel Silber für einen Eseltreiber (*sāridum*) auf, wohl gleichfalls Lohn. Der Transportvertrag *Prag* I 554 macht deutlich, daß solche Dienstverhältnisse durch die Zahlung erledigt und offenbar nicht verschriften werden: Die Leistung an den Transporteur wird hier schlicht als erledigt aufgeführt.¹⁰⁸

¹⁰³ S. *ATHE*, 36 f.

¹⁰⁴ S. z. B. Notiz AKT III 20, 21: ELLAT^{at} DUMU *Ib-ni-lí* „die Karawane des Angestellten des Ibni-ili“; Geschäftsbrief *Prag* I 492, Z. 16/7: DUMU | *um-mi-a-nim*. Für den Stellvertreter finden sich in den kappadokischen Tafeln die Bezeichnungen: (*ša*) *šazzuzti* N.N. „(der der) Stellvertretung des N.N.“ und *ša kima* N.N. „der wie N.N. (ist)“; vgl. dazu B. Kienast, *ATHE* 24, zu Z. 17.0

¹⁰⁵ Anschaulich in der Aufgabenverteilung ist beispielsweise *ATHE* 42.

¹⁰⁶ So beteuert der Schreiber des langen Geschäftsbriefts *Prag* I 466 einleitend seine Zuverlässigkeit und schlägt ein Kreditgeschäft vor, von dessen Gewinn er dann den erbetenen Kredit zurückzahlen will. Daneben bittet er um Zusendung von 4 Minen Silber, die ein Dritter ihm schuldet, und um die Erledigung eines Stoffhandels.

¹⁰⁷ Z. 14–16: 1 1/3 *ma-na* URUDU *ši-kam* | *a-na ša šú-úh-ri-im* | *a-dí-šu-um* „1 1/3 Minen gestückeltes Kupfer habe ich ihm für den (Lohn) des Burschen gegeben“.

¹⁰⁸ Z. 13b–16a: *ig-ri-šu* | *ša ra-bi-šú-tí-šu* ù |¹⁵ *gám-ar-šu ša a-dí a-lim^{ki}* | *ša-bu* „Den Lohn für seinen Sachwalterdienst und seine Ausgaben bis zur Stadt (Aššur) hat er erhalten“.

4. Die Geschäftsverbindungen

Das Bild vom altassyrischen Handel wird zwar durchaus von den Vertragsurkunden geprägt, weit stärker aber von den Geschäftsnotizen und -briefen. Nicht nur übersteigen die Notizen und Briefe ihrer Zahl nach bei weitem die der Vertragsurkunden, sondern auch die zahlreichen in den Notizen und Briefen belegten Geschäftsvorgänge stehen in keinem Verhältnis zu den dokumentierten Rechtsgeschäften. Diese Beleglage spricht dafür, daß es an schriftlichen Vereinbarungen über die Vertretung und die Zusammenarbeit bei Handelsgeschäften vielfach gefehlt hat.

Stattdessen hat es offenbar ein Netzwerk wechselseitiger Unterstützung bis hin zur Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben. Letzteres ist oben bereits zur Tätigkeit des Handelsvertreters (*tamkārum*) angedeutet worden. Die Geschäftskorrespondenz ist voll von Hinweisen auf geldwerte Leistungen¹⁰⁹, welche erwartet werden, weitergeleitet werden oder zu erbringen sind. So erwähnt der Schreiber des Geschäftsbriefs *Prag I 473*, daß ein Stoff-Kaufpreis, auf den der Adressat Anspruch hat, noch nicht eingegangen sei. „Betreuungsgut“ (*qīptum*) wird anvertraut,¹¹⁰ und immer wieder werden Schulden für Dritte bezahlt. Es kann sich dabei sehr wohl um übertragene¹¹¹ oder erworbene¹¹² Forderungen handeln, auch ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird.¹¹³ Ist der Anlaß für solche Zahlungen nicht zu erkennen, so ist nicht auszuschließen, daß sie im Rahmen des Geschäftsverkehrs erfolgen. Einen solchen Eindruck macht beispielsweise die Geschäftsnotiz *APU 39* (= *ATHE 18*); hiernach ist zum Transport (nach Aššur) anvertrautes Edelmetall – 10 Šekel Gold und 10 Šekel Silber – für einen Dritten bestimmt, ohne daß ein Zweck erkennbar wäre.¹¹⁴ Es mangelt auch nicht an inhaltlich klar umrissenen Aufträgen, beispielsweise indem jemand angewiesen wird, Silber bei einer bestimmten Person einzutreiben.¹¹⁵

¹⁰⁹ Vgl. M. A. Powell, (1978), 211–243.

¹¹⁰ Vgl. dazu M. T. Larsen, (1967), 38, 73, 163, 165.

¹¹¹ So begleichen nach *APU 3 = ATHE 15* zwei Männer die Zinsschuld eines Dritten, welche für einen „dem Kaufmann“ geschuldeten Kredit aufgelaufen sind; ob die Hauptforderung dem ersten Gläubiger verblieben oder von ihm zediert worden ist, bleibt ungewiß. Die Notiz gibt den Wortlaut der Quittung wieder und fügt dann die Quoten der beiden Zahler an.

¹¹² Den Erwerb von Schuldurkunden belegt beispielsweise *ATHE 33, 14'–19'*.

¹¹³ Vgl. dazu B. Kienasts plausible Rekonstruktion der möglichen Hintergründen des Gerichtsprotokolls *ATHE 21*: „Zuba hat gegen die Söhne des Pūšu-kēn (P) geklagt. Er gibt an, eine auf Grund eines Verpflichtungsscheines bestehende Schuld dem P bezahlt zu haben und stellt den Antrag auf Entlassung aus der Haft durch Zurī“ Kienast vermutet in Zurī den ursprünglichen Gläubiger des Zuba und nimmt an: „Dann hätte P vielleicht im Auftrag des Zurī die Schuld bei Zuba eingetrieben“ (a. a. O. S. 23).

¹¹⁴ Die Interpretationen von *APU* und *ATHE* differieren, insoweit kommentarlos – *APU 39, 1–6*: | 10 GÍN KÙ.GI *ku-nu-ke-a* | *a-sé-er A-sá-nim* | *a-ha-ma* 10 GÍN KÙ.BABBAR | *a-na A-sá-nim-ma* |⁵ *a-na É-a-ba-áš-tí* | *áp-qí-id* „10 Šeqel Gold (mit) meinen Siegeln, an Asānum (gerichtet), 10 Šeqel Silber extra, ebenfalls für Asānum, habe ich dem Ea-bāštī (zum Transport) anvertraut.“ B. Kienast emendiert in *ATHE 18, 5 a-na bit A-<šur>-ba-áš-tí* „für das (Geschäfts)haus des A<šur>-bāštī, die Edelmetall-Sendung sieht er als dem Asānum anvertraut. Für das Verständnis von Ulshöfer sprechen, daß eine Emendation entbehrlich ist, und die Wortfolge – der Name des Transporteurs pflegt dem Verb *paqādum* anderwärts unmittelbar vorauszugehen. Empfänger des Edelmetalls wäre also Asānum.“

¹¹⁵ Vgl. z. B. die Brieffortsetzung *AKT III 38, 17b–19*: *sa-áb-ta-šu-nu-ma* | KÙ.BABBAR ú *sí-ba-sú* | *li-i-š-qú-lu* „Packt sie, daß sie das Silber und den Zins dafür zahlen“.

Ständige Geschäftsverbindungen in zweifacher Hinsicht dürften dem Gerichtsprotokoll ATHE 22 zugrundeliegen. Hiernach zahlen Enna-Su'en und Puzur-Ištar 40 Minen Silber anstelle der Frau, der Töchter und der Söhne des Ikuppīa an zwei Vertreter des wohlbelegten Kaufmanns Pūšu-kēn. Sowohl Ikuppīja wie Pūšu-kēn dürften verstorben sein, die Höhe der Schuld macht eine Geschäftsverbindlichkeit wahrscheinlich, und die Situation läßt an eine durch den Tod des Ikuppīja veranlaßte Regulierung und Auflösung der Geschäftsverbindung denken.¹¹⁶ Zugleich aber ist anzunehmen, daß auch Enna-Su'en und Puzur-Ištar aus einer zu Lebzeiten des Ikuppīja bereits bestehenden Geschäftsverbindung heraus für die Hinterbliebenen des Ikuppīja aufgetreten sind.

Die wenigen Beispiele dürften genügen, um das geschäftliche Beziehungsgeflecht vor Augen zu führen. Sowohl Zahl wie Inhalt der Geschäftsnotizen und -briefe berechtigen also durchaus zu der Annahme, es habe an schriftlichen Vereinbarungen über die Vertretung und die Zusammenarbeit bei Handelsgeschäften vielfach gefehlt: Viele Handelsgeschäfte hat man offenbar in den Händlerkreisen nur mündlich abgesprochen oder brieflich übermittelt und dann in Geschäftsvermerken oder in Briefen niedergelegt. Daraus ließe sich folgern, Verträge seien zwischen den altassyrischen Händlern vorwiegend mündlich oder durch Briefwechsel geschlossen worden. Der Gedanke überzeugt gleichwohl nicht recht. Allzu oft ist nämlich überhaupt nicht zu erkennen, daß es zwischen den Beteiligten zum Abschluß eines rechtsgültigen Vertrags gekommen ist, und vielfach ist kaum vorstellbar, wie eine die Grenzen einer offenbar grenzenlosen Vertretungsmacht bestimmende Vereinbarung ausgesehen haben könnte.

Welcher Art die Verbindungen zwischen den Beteiligten sind, die solchen Aufträgen und deren Vollzug zugrunde liegen, ist vereinzelten Zeugnissen nicht zu entnehmen. Denkbar sind familiären Bande, freundschaftliche Kontakte, Dienstverhältnisse und dauerhafte Geschäftsbeziehungen. Die familienorientierte Firmenorganisation mit Hilfe der Familienmitglieder sowie von Sklaven und Beauftragten ist oben bereits erwähnt worden. Die aus den Archiven erkennbaren personellen Zusammenhänge wecken den sicheren Eindruck, daß ein großer Teil der den Handel begleitenden Geschäfte vorrangig über diese Strukturen abgewickelt worden ist. Auf welcher Rechtsgrundlage die übrigen Geschäfte von familienfremden Personen erledigt wurden, ist den Briefen und Notizen sowie den aus den Texten rekonstruierbaren Zusammenhängen hingegen kaum zu entnehmen. Man darf zweifellos davon ausgehen, daß die in zahlreichen Beispielen erhaltenen briefliche Aufträgen oftmals im Rahmen fester Geschäftsverbindungen geäußert und deshalb von der Gegenseite freundschafts- oder gefälligkeitshalber erledigt werden. Man kann ferner vermuten, daß das in dem Bewußtsein geschehen ist, die Erledigung könne bei einer anderer Gelegenheit erwidert werden. Angesichts der Fülle an Material muß jedoch überraschen, wie selten darin ein Vertretungsmacht gewährendes Rechtsverhältnis erkennbar ist und in welch weitem Umfang es an strikten Anweisungen fehlt.

Daß es rechtlich unverbindliche und gesellschaftlich nicht verpflichtende Aufträge gibt, ist aber sicher. Ein solcher Auftrag ist beispielsweise zu vermuten, wenn jemand über fünf Jahre hinweg eine erbetene Beitreibung nicht vorgenommen hat und nunmehr nur

¹¹⁶ Vgl. zu solchen Auseinandersetzungen, ebenfalls im Zusammenhang mit Pūšu-kēn, ATHE 22 und 23 samt den einleitenden Bemerkungen von B. Kienast, a. a. O. S. 27 bzw. 28 sowie 30.

brieflich aufgefordert wird, die Schuldurkunde zurückzugeben oder doch noch tätig zu werden.¹¹⁷ Aber nicht immer sind Aufträge erkennbar. Beispielsweise begleichen nicht selten Dritte Schulden, ohne daß ein Grund dafür genannt würde oder erkennbar wäre.¹¹⁸ Zwar könnte ein entsprechender Auftrag ergangen, aber nicht erhalten sein; das durchgängige Schweigen der Quellen spricht freilich gegen eine Auftragsteilung.¹¹⁹ Eher zu vermuten ist in diesen Fällen, daß die Leistung im Rahmen fester Geschäftsbeziehungen erfolgt, ohne daß ein Auftrag vorliegt. Nach welchen Regeln später die Liquidierung zwischen Schuldner und Zahler erfolgt ist, ist nicht auszumachen. Auch dies spricht für ein Gefälligkeitsverhältnis mit festen Gepflogenheiten für die Abwicklung. Briefliche Berichte über Erledigungen lassen ebenfalls recht häufig jeglichen Hinweis auf einen entsprechenden Auftrag vermissen; sie zeigen vielmehr Eigeninitiative des Schreibenden.¹²⁰ Ein rechtsverbindliches Grundverhältnis, welches eine entsprechende Vertretungsmacht einräumt, ist nicht auszuschließen, aber auch nicht erkennbar. Wiederum scheint eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Rahmen des sozialen Beziehungsgeflechts eine plausible Erklärung zu sein. Nichts weist beispielsweise in ATHE 9 darauf hin, welches Rechtsgeschäft zu der hier vermerkten Schuld hinsichtlich des Kapitals eines anderen geführt haben könnte.¹²¹ Eine verbreitete „Geschäftsführung ohne Auftrag“ durch die „Zunftgenossen“ im Rahmen des gesellschaftlichen Beziehungsgeflechts hat im anatolischen Handel zweifellos einen bedeutenden Vorzug gehabt: sachkundige Präsenz anderwärts ohne kostenträchtige vertragliche Bindung. Diesem taktischen Vorteil steht ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber. Ohne die Rechtsform der Gesellschaft, beschränkt auf (Co-)Gläubiger/(Co-)Schuldner-Verhältnisse, fehlte den Unternehme(r)n die Möglichkeit einer gemeinsamen Abrechnung. Im Rahmen umfangreicherer Geschäftsbeziehungen mußte dieses System zu Unklarheiten führen, welche zu gegebener Zeit zu bereinigen waren. Die daraus resultierende Auseinandersetzung war in wirtschaftlich umfangreichen Größenordnungen zweifellos nicht einfach.

Ein Beispiel hierfür ist ATHE 24, die gerichtlich protokolierte Schlußabrechnung über die Geschäftsbeziehung zweier Handelshäuser.¹²² Anlaß ist wohl das Ableben der beiden Seniorchefs gewesen, und die Auseinandersetzung scheint einvernehmlich erfolgt zu sein. Die beiden Partner hatten sich wechselseitig vertreten, hatten im Interesse des anderen

¹¹⁷ So in dem Geschäftsbrief ATHE 34.

¹¹⁸ Z. B. in ATHE 15; 22.

¹¹⁹ Z. B. Geschäftsbrief ATHE 30 mit diversen Aufträgen, ohne daß ein rechtliches Band erkennbar wäre; aber Z. 17–21a sprechen für feste Geschäftsverbindungen: $\frac{1}{3}$ ma-na 2 $\frac{1}{2}$ GÍN KÙ-BABBAR |--- | ša i-na li-bi-a |²⁰ ta-dí-ú i-na ša-du-i-tí-a | tu-sa-hi-ra „Die $\frac{1}{3}$ Minen 2 $\frac{1}{2}$ Seqel Silber ---, womit Du mein Konto belastet hast, kannst Du von meiner Provision abziehen“

¹²⁰ S. Z. B. die Brieffortsetzung AKT III 17, Z. 7b–14: 5/6 ma-na 2 GÍN | KÙ.BABBAR ša u₄-mu-kā / e-tí-qú-ni | a-na PN₁ aš-qúl |¹⁰ 1/2 ma-na KÙ.BABBAR u₄-mu-kā | ša PN₂ ITU.1.KAM | e-tí-qú-ma a-na PN₂ | aš-qúl-ma tup-pá-kā | ú-šé-sí-a-ma i-ba-ší „Außerdem habe ich 5/6 Mine 2 Seqel Silber, für das Deine Tage verstrichen sind, dem PN₁ gezahlt. (Hinsichtlich von) $\frac{1}{2}$ Mine Silber sind deine Tage bei PN₂ um 1 Monat verstrichen; ich habe (es) dem PN₂ gezahlt und Deine Tafel herausgeben lassen; sie ist vorhanden.“

¹²¹ 2 šiqil | i-na bé-ú-lá-tí-šu | [š]a PN | i-na li-bi₄-a „Zwei Seqel Silber von dem Betriebskapital des PN bin ich schuldig“.

¹²² Vgl. dazu den ausführlichen Kommentar des Herausgebers.

Außenstände, Urkunden und Güter entgegengenommen und aufbewahrt und sich offensichtlich bei ihren Geschäften in weitestem Umfang unterstützt. Die Auseinandersetzung war dem Protokoll nach entsprechend kompliziert. Dabei wurde weder Aufzeichnungen herangezogen noch auf eine Vertretungsvereinbarung Bezug genommen. Man legte vielmehr alle Ansprüche durch eine entsprechend weit formulierte Streitverzichtserklärung bei. Unklarheiten, welche vielleicht ihre Ursache im Ableben der beiden Hauptbeteiligten gehabt hatten, mögen diese Vorgehensweise nahegelegt haben. Hiervon ganz abgesehen hätte der Umfang der vertretungsweise getätigten Geschäfte eine Generalvollmacht erfordert, um rechtlich abgedeckt zu sein – oder aber eine rechtlich nicht geregelte, aber den Gepflogenheiten entsprechende Geschäftsführung ohne Auftrag.

Träger des gesellschaftlichen Beziehungsgeflechts war die überschaubare Gruppe der in Anatolien Handel treibenden Assyrer, vermehrt vielleicht um einige „erprobt und für gut befundene“ Einheimische. Sollte dieses Beziehungsgeflecht rechtsgeschäftlich von Bedeutung sein, so muß es gesellschaftliche Sanktionen gegeben haben, welche zu fürchten hatte, wer gegen die Gepflogenheiten verstieß. Die briefliche Drohung, den Adressaten der Verachtung preis geben,¹²³ oder in – in einem anderen Brief zwischen den selben Beteiligten – ihn zu verleumden,¹²⁴ deuten in diese Richtung. Von der Möglichkeit des Rückgriffs wird ausgegangen.¹²⁵ Die Urkunden über andere Rechtsgeschäfte geben so wenig wie die Verpflichtungsscheine umfangreichere Auskünfte über die Hintergründe der Vereinbarungen. Dem gegenüber sind die privaten Notizen voll von Vermerken zu Außenständen, Schulden, Zahlungen und Sachleistungen. Es gehört deshalb wenig Phantasie dazu, anhand der knappen Angaben sich die zugrund liegenden Vorgänge vorzustellen. Wie die diesbezüglichen Verträge auszusehen hätten, ist gleichfalls schnell gedacht. Entsprechende Vertragsurkunden liegen freilich nicht vor, und das kann, so ist zu wiederholen, nicht am Zufall der Überlieferung liegen.

Im Zusammenhang mit diesem Beziehungsgeflecht fällt auf, daß die Höhe der Verzugszinsen in den altassyrischen Urkunden gewöhnlich den Kreditzinsen entsprechen. Der Verzugszins hat demnach keinen pönalen Charakter, er dient allein der Schadloshaltung des Gläubigers. Auch dies deutet auf eine die altassyrischen Kaufleuten verbindende Grundhaltung hin. Es gibt nämlich in den Geschäftsurkunden auch sonst verhältnismäßig selten pönale Elemente. Obgleich viele rechtliche Auseinandersetzungen belegt sind, scheinen die altassyrischen Händlerkreise im Alltag ihres Handelsverkehrs mit wenig vertraglichen Sanktionen ausgekommen zu sein.

¹²³ ATHE 27, Z. 34–38: 30 *ma-na* KÙ.BABBAR^{pi-a} *ma-lá u₄-mu* |³⁵ *e-ti-qú-ni* 1½ GÍN.TA *sí-i[b-tám]* | *a-na* 1 *ma-na-im lá a-ša-me-ú-ká* | *ù a-ša-pá-ra-ma* | *u-qá-lu-lu-ka* „(Was) die je 1½ Seqel Zins pro Mine für die 30 Minen Silber von mir für so viele Tage, als verstrichen sind, (betrifft), so werde ich, höre ich nicht von Dir, dorthin schreiben und Dich der Verachtung preisgeben.“ Der Herausgeber vermutet, dies meine, den Betreffenden um seinen Kredit bringen.

¹²⁴ BIN VI 74, Z. 13b–18: *li-ba-ká* | *lu i-de₈ ú-ra-am* |¹⁵ *lá ta-qá-bi₄ um-ma* | *a-ta-ma {a-ta-ma}* | *mì-šu-um pu-ru-i* | *ta-áš-ku-un* „Morgen sollst Du nicht sagen, folgendermaßen Du [Du]: ,warum hast Du mich verleumdet?“.

¹²⁵ So z. B. im Geschäftsbrief Prag I 432, Z. 44b–47: 4 *ma-na* KÙ.BABBAR |⁴⁵ *a-sí-ib-tim al-qé-ma* | *i-na ra-mi-ni-a áš-qúl* KÙ.BABBAR | *ú sí-ba-sú ša-aš-qí-lá-šu* „4 Minen Silber nahm ich auf Zins und zahlte (es) dann von meinem Eigenen. Laßt ihn das Silber und den Zins dafür zahlen.“

5. Fazit

Handelsrecht umfaßt heutzutage positivrechtliche Regelungen, welche – abgrenzbar und abgegrenzt vom übrigen Privatrecht – speziell die Bedürfnisse des Handelsverkehrs betreffen. Handelsbräuche treten ergänzend hinzu. In diesem institutionellen Sinn hat es ein altassyrisches Handelsrecht nur in geringem Umfang gegeben. Es gibt Hinweise auf positives Recht.¹²⁶ Die Zinsfestsetzungen des *kārum*, auf die in den Abmachungen immer wieder verwiesen wird,¹²⁷ die in den Urkunden erkennbaren Abgabenforderungen der einheimischen Herrscher und die den Status der altassyrischen Kaufleute betreffenden Vereinbarungen mit den lokalen Herrschern¹²⁸ lassen sich immerhin als positivrechtlicher, handelsrechtlicher Rahmen verstehen. Alles Andere aber bleibt der Übung – der Vertragsgestaltung und dem Handelsbrauch – überlassen. Die Beispiele zeigen, daß die altassyrischen Kaufleute die für ihre Geschäfte notwendigen Abmachungen flexibel und auf den Einzelfall abgestimmt zu gestalten vermögen. Handelsinteressen und -verbundenheit haben im Rahmen der Handelstübung also zu einem eigenständigen Rechtsbereich geführt, der sich auch einer eigenständigen Terminologie bedient. *mutatis mutantis* läßt sich daher durchaus von einem altassyrischen „Handelsrecht“ sprechen.

Die Fixierung auf die rechtliche Seite des altassyrischen Handelswesens begrenzt die vorliegende Untersuchung unerwartet. Die mannigfachen Untersuchungen zum altassyrischen Handel, zu dessen Organisation und Verlauf, zu den daran Beteiligten wie zu seiner Terminologie haben einen sowohl an Einzelheiten reichen wie umfassenden Überblick erbracht. Dem entspricht die rechtshistorisch verwertbare Dokumentation freilich durchaus nicht. Der rechtshistorische Blick gilt in erster Linie nachvollziehbar fixierten Abreden. Im altassyrischen Handel ist offenbar Vieles nicht in Vertragsurkunden niedergelegt worden. Die insgesamt so aussagekräftigen Geschäftsnotizen und Briefe lassen sich bei der Analyse der rechtlichen Seite nur ergänzend heranziehen.

Bibliographie

- Chantraine, H., s. v. „Zins“, in: Der Kleine Pauly, Bd. 5, München 1975, Sp. 1536–1538.
 Crome, C., Die partiarischen Rechtsgeschäfte nach römischem und heutigen Reichsrecht, Freiburg – Leipzig – Tübingen 1897.
 Dercksen, J. G., Old Assyrian Institutions, Leiden 2004.
 Driver, G. R. – Miles, J. C., The Assyrian Laws, Oxford 1935.
 Eilers, W., Gesellschaftsformen im altbabylonischen Recht, Leipzig 1931.
 Eisser, G., Altassyrische Prozeßgesetze unter den kappadokischen Urkunden, ZRG Rom. Abt. 48 (1928), 579–582.

¹²⁶ Vgl. die verschiedentlich belegte Wendung „gemäß dem Wort der Steininschrift“, wie sie beispielsweise in einem Brief an den *kārum* Kaneš (s. H. Sever, (1990), 260 f.) erscheint: ^[16] *ki-ma a-wa-at | na-ru-a-im | DUMU A-šur šu-um-šu | KÜ.GI a-na a-ki-di-im* ^[20] *a-mu-ri-im | ù šu-bi-ri-im | ma-ma-an | la i-da-an* „Gemäß dem Wort der Steininschrift darf ein Assyrer einem Akkader, Amurriter oder Subaräer kein Gold geben.“, dazu K. R. Veenhof, (1995), 1717–1744. S. ferner o. Anm. 7.

¹²⁷ Vgl. o. Anm. 27. Diese Zinsfestsetzungen der *kārū* werden verschiedentlich ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden, z. B. in BIN IV 120 (= EL 170).

¹²⁸ Vgl. K. R. Veenhof, (2003), 477–478 m. w. N. Zu einschlägigen Belegen s. C. Michel, (2003), 136 m. w. N.

- Eisser, G., Zur Deutung der Gesamthaftungsklausel des altassyrischen Rechts, in: Stoll, H., Festgabe für Philipp Heck, Max Rümelin, Arthur Benno Schmidt, (ACP; Beilageheft zu Bd. 133), Tübingen 1931, 157–177.
- Eisser, G., Beiträge zur Urkundenlehre der altassyrischen Rechtsurkunden vom Kültepe, in: Festschrift Paul Koschaker, Bd. 3, Weimar 1993, 94–126.
- Garelli, P., Les Assyriens en Cappadoce, Paris 1963.
- Garelli, P., Marchands et *tamkāru* assyriens en Cappadoce, Iraq 39 (1977), 99–107.
- Goetze, A., Kulturgeschichte des alten Orients. Kleinasiens, München 1957, 67.
- Hecker, K., Zu den Verwandschaftsbezeichnungen in den Kültepe-Texten, in: Hruška, B. – Komorócný, G. (Hrsg.), Festschrift Lubor Matouš, Bd. I, Budapest 1978, 138–155.
- Hecker, K., „Der Weg nach Kaniš“, ZA 70 (1980), 185–197.
- Hecker, K., „In nova ...“, ArOr 67 (1999), 557.565. [n. v.]
- Hengstl, J., Vertrag I, in: Der Neue Pauly 12/2, Stuttgart – Weimar 2003, Sp. 97–99.
- Herrmann, J., Zinssätze und Zinsgeschäfte im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, JJP 14 (1962), 23–31.
- Herrmann, J., Rechtsgeschichtliche Überlegungen zum Gleichen vom ungerechtfertigten Verwalter (Luk. 16.1–8), TR 38 (1970), 389–402.
- Herrmann, J., Kleine Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. von Schiemann, G. München 1990.
- Hirsch, H., „Handelskolonien“, RIA IV (1972 ff), 90–97.
- Ichisar, M., Les archives cappadociennes du marchand Imdilum, Paris 1981.
- Kienast, B., Bemerkungen zum altassyrischen Pfandrecht, WO 8 (1976), 218–227.
- Kienast, B., Das altassyrische Kaufvertragsrecht, Stuttgart 1984, 24–25.
- Korošec, V., Keilschriftrecht, in: Handbuch der Orientalistik, Erg.Bd. III: Orientalisches Recht, Leiden 1964, S. 49–219.
- Koschaker, P., Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der el-Amarna-Zeit, Leipzig 1928.
- Landsberger, B., Besprechung von Grant, E., Babylonian Documents from the Classical Period, Philadelphia 1919, in: OLZ 25 (1922), Sp. 407–410.
- Landsberger, B., Vier Urkunden vom Kültepe, TTAED 4 (1940), 7–31. [n. v.]
- Landsberger, B., Kommt *Hattum* „Hethiterland“ und *Hatti'um* „Hethiter“ in den Kültepe-Tafeln vor?, ArOr 18 1/2 (1950), 329–350.
- Lanz, H., Die neubabylonischen *harrânu*-Geschäftsunternehmen, Berlin 1976, passim.
- Larsen, M. T., Old Assyrian Caravan Procedures, Istanbul 1967.
- Larsen, M. T., The Old Assyrian City State and its Colonies, Copenhagen 1976.
- Larsen, M. T., Partnerships in the Old Assyrian Trade, Iraq 39 (1977), 119–145.
- Larsen, M. T., Caravans and Trade in Ancient Mesopotamia and Asia Minor, BSMS 4 (1982), 33–45.
- Larsen, M. T., Naruqqu-Verträge (naruqqu-contracts), RIA IX, Berlin – New York (1998–2001), 181–184.
- Larsen, M. T., The Aššur-nādā Archiv, Leiden 2002.
- Michel, C. – Forster, B. R., Trois textes paléo-assyriens, JCS 41 (1989), 34–56.
- Michel, C., Innaya dans les tablettes paléo-assyriennes, 2 Bde., Paris 1991.
- Michel, C., Old Assyrian Bibliography of Cuneiform Texts, Bullae, Seals and the Results of the Excavations at Aššur, Kültepe/Kaniš, Acemhöyük, Alişar and Boğazköy, Leiden 2003.
- Orlin, L. L. Assyrian Colonies in Cappadocia, The Hague, Paris 1970.
- Orthmann, W., „Kaniš, kārum B“, RIA V (1976–1980), 378–383.
- Özgürç, T., Archives of the karum at Kaniš, Level Ib, in: Assyria and beyond. Studies presented to Mogens Trolle Larsen, Leiden 2004, 445–450.
- Pestmann, P. W., Loans bearing no interest?, JJP 16–17 (1971), 7–29.
- Powell, M. A., A contribution to the history of money in Mesopotamia prior to the invention of coinage, in: Hruška, B. – Komorócný, G., Festschrift Matouš, Bd. II, Budapest 1978, 211–243.
- Renger, J., Pfandrecht I. Alter Orient, in: Der neue Pauly 9, Stuttgart 2000, Sp. 687–688.
- Rosen, L., Studies in Old Assyrian Loan Contracts, Ann Arbor (MF) (1977).
- Saeed, A., Rība, in: Bearman, P. (et al.), Encyclopaedia of Islam, Bd. 12, Leiden 2000.
- San Nicolo, M., Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen, Oslo 1931.

- Sever, H., DTCFD 34, (1990), 260f.
- Tcherikover, V. A., *Corpus Papyrorum Judaicarum*, vol. I, Cambridge (Mass.) 1957.
- Ulshöfer, A. M., *Die Altassyrischen Privaturkunden*, Stuttgart 1995.
- van der Meer, P., *Une correspondence commerciale Assyrienne de Cappadoce*, phil. Diss. Nimwegen – Roma o.J. 1932.
- Veenhof, K. R., *Aspects of Old Assyrian Trade and its Terminology*, Leiden 1972.
- Veenhof, K. R., Kaniš, kārum A, RIA V (1976–1980), 369–378.
- Veenhof, K. R., ‘In Accordance with the Words of the Stele’: Evidence for Old Assyrian Legislation, Chicago Kent Law Review 70 (1995), 1717–1744.
- Veenhof, K. R., Kanesh: An Assyrian Colony in Anatolia, in: Sasson, J. M., *Civilizations of the Ancient Near East*, New York 1995, 859–871.
- Veenhof, K. R., Modern Features in Old Assyrian Trade, JESHO 40 (1997), 336–366 (338).
- Veenhof, K. R., Old Assyrian Period, in: Westbrook, R., *A History of ancient Near Eastern law*, Leiden – Boston 2003, Bd. 1, S. 431–483.
- Werner, K., Das israelitische Zinsverbot. Seine Grundlagen in Torah, Mischnah und Talmud, in: Heil, J. – Wacker, B. (Hrsg.), *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*, München 1997, 11–20.
- Wolff, H. J., *Das Recht der ägyptischen Papyri Ägyptens* Bd. 2, München 1978.

Dr. Joachim Hengstl
Am Mehrdrusch 12
D - 35094 Lahntal-Goßfelden

Das Thema der 62. Tagung der SIHDA (Freiburg im Üchtland; 23.–27. September 2007) „Le contrat dans tous ses états“ hat Anlaß gegeben, die Belege zum altassyrischen tamkārum „Kaufmann“ zu revidieren und die diesbezüglichen Ausführungen zu vertiefen. Das Ergebnis soll unter dem (Vortrags-)Titel „Zu Lasten des PN hat der Kaufmann gut.‘ – tamkārum („Kaufmann“) und Blankette in den altassyrischen Handelsurkunden“ im nächsten Band der Zeitschrift RIDA veröffentlicht werden.